



Alles zur Aufnahme von Flüchtlingen in den Gemeinden

Diese Rubrik richtet sich an Gemeindeverwaltungen, die Antragsteller auf internationalen Schutz und Personen mit internationalem Schutzstatus in ihrer Gemeinde aufnehmen. Sie gibt Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen bei der Aufnahme dieser Personengruppen in einer Gemeinde. Hier finden Sie Informationen über das internationale Schutzverfahren, den rechtlichen Rahmen, die Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung der Asylantragsteller in den Gemeinden.

Diese Rubrik wird jedoch wahrscheinlich nicht alle ihre Fragen beantworten. Ausführlichere Informationen zu einem bestimmten Thema finden Sie bei den Organisationen und Ansprechpartnern, die in den jeweiligen thematischen Unterrubriken aufgeführt sind.

Ein Thema fehlt? Sie haben weitere Fragen?

Kontaktieren Sie uns: communes@ona.etat.lu

Asylverfahren	2
Aufnahme und soziale Betreuung	7
Unterkunft.....	12
Gesundheit.....	20
Schule	24
Kinderbetreuung	30
PIA & Sprachkurse.....	33
Zugang zu Aus- und Weiterbildung.....	38
Zugang zum Arbeitsmarkt.....	41
Zugang zum REVIS.....	45
Sport.....	47
Betreuung von Personen mit internationalem Schutzstatus.....	50
Verschiedenes.....	53

Asylverfahren

Welches Ministerium ist für die Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig?

Für die Verfahren zur Gewährung und Aufhebung von internationalem Schutz ist die Einwanderungsbehörde („Direction de l’immigration“) des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten („Ministère des affaires étrangères et européennes“, MAEE) zuständig.

Antragsteller auf internationalen Schutz und Begünstigter internationalen Schutzes: worin besteht der Unterschied?

Ein **Antragsteller auf internationalen Schutz** („demandeur de protection internationale“, DPI) – kurz: Asylantragsteller – ist eine Person, deren Antrag auf internationalen Schutz registriert wurde und die auf eine Antwort auf ihren Antrag wartet.

Ein **Begünstigter internationalen Schutzes** („bénéficiaire de protection internationale“, BPI) bzw. eine Person mit internationalem Schutzstatus ist eine Person, deren Antrag positiv beschieden wurde – also ein „anerkannter Flüchtling“.

Welche Formen des internationalen Schutzes gibt es in Luxemburg?

In Sachen Asylrecht erkennt Luxemburg im Wesentlichen zwei internationale Schutzstatus an:

- **den Flüchtlingsstatus:**
Laut der Genfer Konvention von 1951 gilt als Flüchtling, wer „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen kann“.
- **den subsidiären Schutz:**
Der subsidiäre Schutz bietet Personen Schutz, deren Anspruch auf internationalen Schutz nicht die Kriterien der Genfer Konvention erfüllt, die aber nicht in ihr Land zurückkehren können, weil sie begründete Angst vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, der Todesstrafe oder einer Bedrohung ihres Lebens infolge von nicht gezielter Gewalt im Zusammenhang mit einem internen oder internationalen bewaffneten Konflikt haben.
Dieser Schutz wird in der Regel Personen gewährt, die vor einem militärischen Konflikt fliehen und endet normalerweise, wenn die Voraussetzungen im Herkunftsland nicht mehr gegeben sind.

Wo kann ein Antragsteller internationalen Schutz beantragen?

Eine Person kann ihren Wunsch, internationalen Schutz zu beantragen, dem Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten, dem Flughafenkontrolldienst, der großherzoglichen Polizei, dem

Anhaltezentrum („Centre de rétention“) oder der Haftanstalt („Centre pénitentiaire de Luxembourg“, CPL) mitteilen.

Um registriert und gültig zu sein, muss der Antrag vom Antragsteller persönlich bei der folgenden Adresse eingereicht werden:

Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten

Einwanderungsbehörde – Flüchtlingsstelle („Direction de l’immigration – Service des réfugiés“)
26, route d’Arlon
L-1140 Luxemburg

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Innerhalb einer Familie hat jeder Erwachsene das Recht, einen eigenen Antrag zu stellen.

Was geschieht nach der Stellung des Antrages auf Schutz?

Jeder Antragsteller auf internationalen Schutz erhält nach Einreichen seines Antrags beim Außenministerium (MAEE) eine Bescheinigung über seinen Status als Antragsteller auf internationalen Schutz, das so genannte „rosafarbene Formular“, das ihm den Aufenthalt in Luxemburg während der Bearbeitung seines Antrags erlaubt.

Die Bescheinigung des MAEE berechtigt den Antragsteller zum Bezug der Hilfen, die vom Staat über das Nationale Aufnahmeamt („Office national de l’accueil“, ONA) gewährt werden. Die materielle Unterstützung bei Aufnahme, die in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Gutscheinen gewährt wird, umfasst Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, monatliche Beihilfe und medizinische Versorgung.

Nicht zu verwechseln: materielle Unterstützung und monatliche Beihilfe. Die monatliche Beihilfe ist ein „Taschengeld“, das zusätzlich zur automatisch gewährten materiellen Unterstützung (Nahrung, Unterkunft, Kleidung, medizinische Versorgung, Transport) bewilligt wird.

Das „rosafarbene Formular“ ist in der Regel einen Monat gültig und bis zum Ende des Verfahrens jeweils verlängerbar.

Prüfung des Antrags: Wie wird die Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz getroffen?

Der Antragsteller muss dem Außenministerium (MAEE) seine Ausweispapiere und alle anderen relevanten Dokumente zur Unterstützung des Antrags vorlegen. Der Antragsteller auf internationalen Schutz wird außerdem von einem Beamten der Kriminalpolizei („Service de Police Judiciaire“, SPJ) befragt, der für die Überprüfung der Identität und der Reiseroute nach Luxemburg zuständig ist. Die Fingerabdrücke des Bewerbers werden im „Eurodac“-System gespeichert.

Der Antragsteller wird dann schriftlich zu einem Gespräch eingeladen, bei dem er Gelegenheit hat, seinen Werdegang zu schildern und die Gründe für seinen Antrag zu erläutern. Je nach den zur Unterstützung des Antrags eingereichten Unterlagen sind mehrere Gespräche beim MAEE in Anwesenheit eines Dolmetschers erforderlich. Der Antrag wird vom MAEE gründlich geprüft, wobei unter anderem untersucht wird, ob die Angaben des Antragstellers mit der Realität übereinstimmen und ob die

Dokumente authentisch sind. Im Zweifelsfall können Sprachtests und medizinische Untersuchungen angeordnet werden.

Wird der Antrag auf internationalen Schutz positiv beschieden, kann dem Antragsteller der Flüchtlingsstatus verliehen oder subsidiärer Schutz gewährt werden.

Wie lange dauert die Prüfung des Antrags?

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über internationalen und temporären Schutz erhält der Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Einreichen des Antrags eine Antwort. Wenn die Bearbeitungszeit des Antrags sechs Monate überschreitet (aufgrund komplexer faktischer oder rechtlicher Fragen, einer großen Anzahl gleichzeitiger Anträge auf internationalen Schutz oder durch Nichteinhalten der Vorschriften durch den Antragsteller), wird der Antragsteller über die Verzögerung informiert und erhält auf Anfrage Informationen über die Gründe der Verzögerung. Die Bearbeitungszeit für den Antrag darf insgesamt 21 Monate nicht überschreiten.

In bestimmten Fällen kann die Prüfung eines Antrags in einem beschleunigten Verfahren erfolgen. In diesen Fällen beträgt die Antwortzeit des Ministeriums normalerweise 2 Monate.

Kann ein Asylantragsteller während seines Verfahrens ins Ausland reisen?

Während seines laufenden Verfahrens kann sich ein Asylantragsteller auf luxemburgischem Staatsgebiet frei bewegen, aber er hat nicht das Recht dazu, ins Ausland zu reisen.

Für Schulreisen ins Ausland, siehe den thematischen Abschnitt [„Zugang zu Aus- und Weiterbildung“](#).

Was geschieht, wenn die Entscheidung positiv ausfällt und dem Antragsteller der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird?

Wird der internationale Schutzstatus zuerkannt, hat die begünstigte Person Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, die fünf Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Die Person kann sich damit außerhalb des luxemburgischen Staatsgebiets bewegen.

Personen mit internationalem Schutzstatus haben in gleicher Weise wie Luxemburger Staatsbürger Zugang zu Sozialleistungen (REVIS, Familienleistungen). Sie haben Zugang zum Arbeitsmarkt und können sowohl eine bezahlte als auch eine unbezahlte Tätigkeit ausüben.

Nach Erlangen des internationalen Schutzstatus sind die Begünstigten auch dazu aufgerufen, sich eine eigene private Unterkunft zu suchen. Für die soziale Betreuung der Person mit internationalem Schutzstatus ist ab diesem Zeitpunkt das Sozialamt ihres Wohnortes zuständig (siehe thematischer Abschnitt [„Betreuung von Personen mit internationalem Schutzstatus“](#)).

Achtung: Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Konvention zuerkannt wurde, dürfen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren, da sie sonst ihren Status als Person mit internationalem Schutzstatus verlieren.

Was geschieht, wenn der Antrag abgelehnt wurde?

Ein negativer Bescheid bedeutet, dass die betreffende Person nicht als Geflüchteter anerkannt wird oder keinen subsidiären Schutzstatus erhält. Solch eine Entscheidung schließt eine „Rückkehrentscheidung“ ein.

Wenn alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind, haben diese Personen keine Aufenthaltsgenehmigung. Diese Personen werden zu einer freiwilligen Rückkehr innerhalb von 30 Tagen aufgefordert. In besonderen Fällen und auf Antrag der betroffenen Personen kann die Frist verlängert werden. Nach Ablauf der Frist ist eine erzwungene Rückkehr vorgesehen.

Der Begriff „**abgelehnt**“ („**débouté**“) bezeichnet eine Person, deren Antrag auf internationalen Schutz endgültig abgelehnt wurde.

Kann ein Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen?

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Außenministeriums (MAEE) über einen Antrag auf internationalen Schutz kann über einen Rechtsanwalt ein Rechtsmittel beim Verwaltungsgericht eingelegt werden. Der Antragsteller auf internationalen Schutz hat ebenfalls das Recht auf einen Dolmetscher. Mit der Rechtswegerschöpfung ist das Verfahren zur Beantragung von internationalem Schutz abgeschlossen und der Antrag wird abgelehnt.

Was ist eine Aussetzung oder ein Aufschub der Abschiebung?

Eine Person, deren Antrag auf Schutz abgelehnt wurde, hat die Möglichkeit, eine Aussetzung der Abschiebung (das sog. „grüne Formular“) von bis zu zwei Jahren zu erwirken, wenn eine Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht möglich ist und die Person im Herkunftsland keine angemessene Behandlung erhalten kann. Der Abschiebestopp kann auf mitreisende Familienangehörige ausgedehnt werden.

Ein Aufschub der Abschiebeentscheidung kann gewährt werden, wenn die betreffende Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, das Hoheitsgebiet nicht verlassen kann.

Aussetzung und Aufschub der Abschiebung gelten nicht als Aufenthaltstitel und berechtigen nicht zum Erhalt einer Aufenthaltsbescheinigung.

Was ist eine „freiwillige Rückkehr“?

Abgelehnte Personen, die das Land freiwillig verlassen, kommen für eine unterstützte Rückkehr in Frage. Diese Hilfe soll dazu beitragen, die Rückreise zu organisieren und die Wiederansiedlung im Herkunftsland oder in einem Land, das zur Aufnahme der abgelehnten Personen bereit ist, zu erleichtern. Die große Mehrheit der abgelehnten Antragsteller entscheidet sich für eine freiwillige Rückkehr.

Was ist eine „erzwungene Rückkehr“?

Abgelehnte Personen, die Luxemburg nicht innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Verfahrens zur Zuerkennung des internationalen Schutzstatus verlassen haben, können zwangsweise rückgeführt werden. Diese Personen können für ihre Rückführung in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden. Die luxemburgischen Behörden organisieren die Rückführung in ihre Herkunftsländer unter Wahrung der Menschenwürde.

An wen kann ich mich für weitere Informationen wenden?

Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten

Einwanderungsbehörde („Direction de l’immigration“)

26, route d’Arlon

L-1140 Luxemburg

Tel. (+352) 247-84565 (Montag bis Freitag von 9.00-12.00 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr)

Neuankömmlinge: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr

Verlängerungen: nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Weitere Informationen

- [Guichet.lu : Einen Antrag auf internationalen Schutz stellen](#)
- [Guichet.lu : Rechtsfolgen des internationalen Schutzes](#)
- [Guichet.lu : Verlust oder Aberkennung des internationalen Schutzes](#)
- [Statistische Daten zum internationalen Schutz im Großherzogtum Luxemburg](#)
- [Website der Einwanderungsbehörde](#)

Gesetzliche Grundlagen

- [Règlement grand-ducal du 8 juin 2012 fixant les conditions et les modalités d’octroi d’une aide sociale aux demandeurs de protection internationale](#)
- [Loi du 18 décembre 2015 relative à la protection internationale et à la protection temporaire](#)
- [Loi du 29 août 2008 relative à la libre circulation des personnes et de l’immigration](#)
- [Loi du 4 décembre 2019 portant création de l’Office national de l’accueil](#)

Aufnahme und soziale Betreuung

Was sind die materiellen Aufnahmebedingungen?

Der Antragsteller auf internationalen Schutz hat Anspruch auf die vom Nationalen Aufnahmeamt (ONA) gewährten materiellen Aufnahmebedingungen („conditions matérielles d'accueil“), sobald der Antrag auf internationalen Schutz gestellt ist. Die materiellen Aufnahmebedingungen werden in Form von Sachleistungen, Bargeld oder Gutscheinen gewährt.

Die materiellen Aufnahmebedingungen stellen sicher, dass der Antragsteller über einen angemessenen Lebensstandard verfügt, der seinen Lebensunterhalt gewährleistet und seine körperliche und geistige Gesundheit schützt. Sie gewährleisten einen menschenwürdigen, an die Bedürfnisse der Asylantagsteller angepassten Lebensstandard.

Wie werden die materiellen Aufnahmebedingungen festgelegt?

Bei Festlegung der materiellen Aufnahmebedingungen werden die Zusammensetzung des Haushalts, das Alter der Familienmitglieder und die dem Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Einkommen, Immobilienvermögen usw.) berücksichtigt.

Welche Unterstützung kann bewilligt werden?

Die **Unterbringung in einer Unterkunftseinrichtung** ist für Asylantagsteller kostenlos.

Die **Verpflegung** wird (1) in Form von Vollpension oder (2) über die Lieferung von zubereiteten Mahlzeiten oder Lebensmitteln (Essen auf Rädern) organisiert.

Das Taschengeld (monatliche Beihilfe bzw. **“allocation mensuelle“**)* beträgt:

- 30,46 € für einen erwachsenen Antragsteller;
- 30,46 € für einen unbegleiteten Minderjährigen;
- 15,22 € für einen Minderjährigen.

Wohnt der Asylantagsteller in einer Unterkunft ohne Verpflegung, wird zum Taschengeld der folgende monatliche Zuschuss* zum Kauf von Lebensmitteln hinzugefügt:

- 268,19 € für einen erwachsenen Antragsteller;
- 268,19 € für einen unbegleiteten Minderjährigen;
- 223,22 € für einen Minderjährigen.

Kleidung und Hygieneartikel werden den Asylantagstellern kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie können den Kleiderfundus mit Gutscheinen des Nationalen Aufnahmeamtes (ONA) in regelmäßigen Abständen nutzen.

Die **medizinische Grundversorgung** wird vom ONA durch ein System der medizinischen Kostenvorschüsse („avance aux frais médicaux“) gedeckt. Die Asylantagsteller müssen Rechnungen und Belege vorlegen, um einen medizinischen Kostenvorschuss zu erhalten. Das ONA zahlt die Beiträge für die freiwillige Krankenversicherung.

Die **Schulgebühren** und das Schulmaterial werden durch Sachleistungen oder Gutscheine abgedeckt.

Zusätzlich zu den materiellen Aufnahmebedingungen kommen den Asylantragstellern folgende Hilfen zu:

- soziale Begleitung und Unterstützung durch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen;
- besondere Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen;
- kostenlose psychologische Beratung und Nachsorge für entsprechend bedürftige Menschen, insbesondere für traumatisierte Geflüchtete;
- Beratung zur sexuellen und reproduktiven Aufklärung.

** indexierte Beträge zum 1.4.2023*

Welche Verantwortung trägt der Asylantragsteller?

Der Asylantragsteller verpflichtet sich, die Hausordnung („règlement d’ordre intérieur“, ROI) der Unterkunftseinrichtungen und insbesondere auch die geltenden Reinigungspläne einzuhalten und sich an den Aufgaben aller Bewohner zu beteiligen, um einen reibungslosen Ablauf des Gemeinschaftslebens zu gewährleisten. Die Nichteinhaltung der internen Vorschriften kann Sanktionen nach sich ziehen.

Das Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Schulpflicht gilt auch für Kinder mit Asylantragsteller-Status, die zwischen 4 und 16 Jahre alt sind.

Asylantragsteller sind verpflichtet, sich einmal im Monat beim Nationalen Aufnahmeamt (ONA) zu melden.

Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder. In keinem Fall ist diese Verantwortung übertragbar auf die in der Unterkunft anwesenden Erzieher und Mitarbeiter.

Was geschieht, wenn der Asylantragsteller seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten kann?

Verfügt der Asylantragsteller über die Mittel, um seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, werden die materiellen Aufnahmebedingungen nicht gewährt.

Das Gleiche gilt, wenn Lebensunterhalt und Kosten für die gesundheitliche Grundversorgung des Antragstellers durch einen Bürgen gedeckt werden.

Können die materiellen Aufnahmebedingungen eingeschränkt oder aufgehoben werden?

Ja, die materiellen Aufnahmebedingungen können eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Asylantragsteller:

- seine finanziellen Mittel vertuscht;
- sich gegenüber den Mitarbeitern oder anderen Personen in der Unterkunft gewalttätig verhält oder sie bedroht;
- die Unterkunft verlässt, ohne die Verantwortlichen zu informieren;
- der Verpflichtung zur Teilnahme an Befragungen und Vorladungen durch die Behörden nicht nachkommt;

- bereits einen Antrag auf internationalen Schutz im Großherzogtum Luxemburg gestellt hat;
- einen schweren Verstoß gegen die Hausordnung begeht.

Welche Rolle hat der Sozialarbeiter?

Die Betreuung und soziale Begleitung von Antragstellern auf internationalen Schutz wird von den Sozialarbeitern des Nationalen Aufnahmeamtes (ONA) durchgeführt oder bei bestimmten Unterkünfteinrichtungen an die mit der Hausverwaltung betrauten Partner delegiert.

Nach der Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz beim Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten (MAEE) wird ein zuständiger Sozialarbeiter ernannt.

In einem ersten persönlichen Gespräch erläutert der Sozialarbeiter die Rechte und Pflichten während des Aufenthalts in Luxemburg. Während der gesamten Dauer des Verfahrens hat der Asylantragsteller Anspruch auf Unterstützung durch einen Sozialarbeiter.

Der Sozialarbeiter begleitet den Antragsteller bei den Behördengängen und hilft ihm beim Zugang zu rechtlichem Beistand und zu den materiellen Hilfen, indem er ihm Gutscheine und Sach- oder Geldleistungen ausstellt.

Nur der Sozialarbeiter und das Verwaltungspersonal des Nationalen Aufnahmeamts (ONA) sind befugt, die Gutscheine und Sach- oder Geldleistungen auszuhändigen. Die Aufgaben und Pflichten des Sozialarbeiters im Rahmen der Sozialberatung bestehen darin, dem Asylantragsteller zuzuhören und auf dieser Basis eine individuelle soziale Betreuung und Unterstützung anzubieten:

- individuelle, familiäre oder gemeinschaftliche Betreuung (Zuhören, Anleitung, Informationsvermittlung, Beratung usw.);
- bei Bedarf an psychologischer, medizinischer oder sozialer Betreuung, Überweisung an bestehende Dienste wie das "Centre de santé mentale" (für Opfer von Traumata) sowie an Krankenhäuser, Kinderkrippen, Dienste für häusliche Gewalt, Planning familial usw.
- Beratung zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit;
- Konfliktmanagement.

Ein Hauptziel der Sozialberatung besteht in der Autonomisierung, Stärkung und Integration des Asylantragstellers in die Aufnahmegesellschaft.

Sprechzeiten für Asylantragsteller

1. Ein Asylantragsteller kann sich während der telefonischen Sprechzeiten an das Nationale Aufnahmeamt (ONA) wenden, um einen Termin mit einem Sozialarbeiter zu vereinbaren. Dieser Dienst richtet sich an Asylantragsteller, die in Unterkünften leben, in denen das ONA direkt für die Verwaltung zuständig ist. Antragsteller, die in Einrichtungen leben, deren Verwaltung dem Roten Kreuz oder der Caritas obliegt, können sich an die psychosozialen Mitarbeiter der Verwalter vor Ort wenden.

Telefonische Sprechzeiten für Asylantragsteller:

Deutsch, Englisch, Französisch: Tel. (+352) 247-85758 (Mo-Fr von 8.00-9.00 Uhr)

Serbokroatisch, Albanisch: Tel. (+352) 247-85758 (montags und freitags von 8.00-9.00 Uhr)

Ukrainisch, Russisch: Tel. (+352) 247-85758 (montags und donnerstags von 8.00-9.00 Uhr)

Arabisch: Tel. (+352) 247-85703 (montags und freitags von 8.00-9.00 Uhr)

Farsi: Tel. (+352) 247-85703 (mittwochs von 8.00-9.00 Uhr)

Spanisch: Tel. (+352) 247-85758 (dienstags von 8.00-9.00 Uhr)

Tigrinya: Tel. (+352) 247-85703 (mittwochs von 16.00 bis 17.00 Uhr)

2. Ein Asylantragsteller kann einen Termin beim ONA vereinbaren, um mit einem Mitarbeiter der Verwaltung zu sprechen. Während der Corona-Krise sind diese Termine für soziale Notfälle reserviert.

Der Antragsteller kann seinen Termin telefonisch (+352 247-75754, montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr) oder per E-Mail (permanence-as@ona.etat.lu) vereinbaren.

Organisation von Bildungsaktivitäten

Neben der sozialen Begleitung und der administrativen Verwaltung der Sach- und Geldleistungen bietet das Nationale Aufnahmeamt (ONA) über seine Abteilung „Pädagogische und interkulturelle Begleitung“ Bildungs- und Freizeitaktivitäten für Personen an, die in Unterkünften ohne ständige Betreuung vor Ort untergebracht sind. Für die sozialpädagogische Betreuung der Asylantragsteller im Kindes- und Erwachsenenalter sind die Sozialpädagogen zuständig: sie unterstützen bei der Aufnahme der Antragsteller und begleiten diese bei der Autonomisierung entsprechend ihrer jeweiligen Bedürfnisse. Ziel ist es, die Asylantragsteller in die Gesellschaft, das Gastland, sowie die Sitten und Gepflogenheiten Luxemburgs einzuführen.

Verwaltung der Unterkunftseinrichtungen

Das Großherzogtum verfügt über 54 Unterkunftseinrichtungen für Antragsteller auf internationalen Schutz (Stand: 31. Dezember 2021). Diese Einrichtungen stehen alle unter der alleinigen Verantwortung des Nationalen Aufnahmeamts (ONA).

Die Verwaltung der Einrichtungen wird entweder direkt vom ONA übernommen oder an Verbände delegiert, die eine Kooperationsvereinbarung mit dem ONA unterzeichnet haben, insbesondere das Rote Kreuz und die Caritas. In den von diesen Partnern verwalteten Unterkunftseinrichtungen erfolgt die soziale und ethnopsychologische Betreuung der Asylantragsteller durch die Mitarbeiter der jeweiligen Verwalter.

Der Sozialdienst des ONA organisiert einen regelmäßigen Austausch mit dem Aufsichtspersonal der Verwaltungspartner, um laufende Fragen zu klären und zu beantworten. Es sei darauf hingewiesen, dass, selbst wenn die Verwaltung einer Unterkunftseinrichtung an einen konventionierten Partner delegiert wird, das Gewähren der materiellen Hilfen stets in die Zuständigkeit des Sozialdienstes des ONA fällt.

Die Mitarbeiter des ONA besuchen die Unterkunftseinrichtungen regelmäßig. Auf diese Weise können ggf. Probleme erkannt werden, die bei den persönlichen Gesprächsterminen in den Büros des ONA nur schwer festzustellen sind (z.B. was Hygiene oder Schwierigkeiten beim Zusammenleben betrifft).

An wen kann man sich für weitere Informationen wenden?

Nationales Aufnahmeamt ("Office national de l'accueil", ONA)

Section Suivi Social et Réinstallation

5, rue Carlo Hemmer

L-1734 Luxemburg

Tel. (+352) 247-75771

Gesetzliche Grundlagen

- [Loi du 4 décembre 2019 portant création de l'Office national de l'accueil](#)
- [Loi modifiée du 18 décembre 2015 relative à l'accueil des demandeurs de protection internationale et de protection temporaire](#)
- [Règlement grand-ducal du 8 juin 2012 fixant les conditions et les modalités d'octroi d'une aide sociale aux demandeurs de protection internationale](#)

Unterkunft

Die Unterbringung ist eine der materiellen Aufnahmebedingungen, die Antragstellern auf internationalen Schutz bei ihrer Ankunft gewährt wird. Mit der Bereitstellung einer Unterkunft soll den Antragstellern ein angemessener Lebensstandard gewährleistet werden.

Welche Arten von Unterkunftseinrichtungen gibt es?

Die **Erstaufnahmeeinrichtungen**, namentlich das „Centre de primo-accueil“ (CPA) und das „Centre d'accueil provisoire“ (CAP), nehmen in erster Linie all diejenigen Menschen auf, die in Luxemburg internationalen Schutz beantragen möchten. Diese Einrichtungen sind für eine kurzzeitige Unterbringung (in der Regel einige Wochen) gedacht, bevor die Antragsteller in eine temporäre Unterkunftseinrichtung für Asylantragsteller verlegt werden.

Während seines Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung muss sich der Asylantragsteller aus Gründen der öffentlichen Gesundheit einer obligatorischen medizinischen Untersuchung unterziehen. Während dieser Aufnahmephase können die Sozialbetreuer auch mögliche Vulnerabilitäten wie psychische Probleme oder eine Behinderung erkennen und so eine Unterkunft finden, die den individuellen Bedürfnissen am besten entspricht.

Während der Corona-Gesundheitskrise werden im Großherzogtum neu ankommende Asylantragsteller auf Covid-19 getestet und bis zur Bestätigung eines negativen Ergebnisses in einer vorübergehenden Unterkunftseinrichtung zum Covid-19-Screening untergebracht (dem „Dispositif de primo-accueil“, DPA).

Die **temporären Unterkunftseinrichtungen** für Asylantragsteller sind für die Unterbringung von Antragstellern für die Restdauer der Bearbeitung ihrer Anfrage auf internationalen Schutz vorgesehen.

Am 30. April 2022 verwaltete das ONA insgesamt 53 Unterkunftseinrichtungen für Antragsteller auf internationalen Schutz (Erstaufnahmeeinrichtungen und temporäre Unterkunftseinrichtungen).

Die Unterkunftseinrichtungen für Asylantragsteller können sich in mehrfacher Hinsicht unterscheiden:

- Die Verwaltung der Einrichtungen wird entweder direkt vom ONA sichergestellt oder an Partnerverbände, namentlich das Luxemburger Rote Kreuz und Caritas Luxemburg, delegiert. In den von diesen Partnern verwalteten Einrichtungen erfolgt die soziale und ethnopsychologische Betreuung der Asylantragsteller durch die Mitarbeiter der jeweiligen Verwalter.
- Es gibt größere und kleinere Einrichtungen mit bis zu 350 Betten.
- Einige Einrichtungen sind Neubauten (z.B. modulare Unterkünfte), bei anderen handelt es sich um ältere Gebäude, die renoviert wurden, oder um vorübergehende Notunterkünfte.
- Die Einrichtungen sind über das ganze Land verteilt.
- Einige Unterkünfte sind besonders geeignet für unbegleitete Minderjährige, Familien, Frauen, alleinstehende Männer oder Menschen mit eingeschränkter Mobilität.
- Einige Einrichtungen verfügen über Küchen, in denen die Asylantragsteller ihre eigenen Mahlzeiten zubereiten können, andere sind mit professionellen Küchen ausgestattet, die vorbereitete Mahlzeiten in einem gemeinsamen Speisesaal anbieten. Alle neu gebauten modularen Strukturen sind mit Selbstversorgerküchen ausgestattet, so dass die Asylantragsteller sich ihre Mahlzeiten selbst zubereiten können.

Wenn eine neue Einrichtung eröffnet wird, organisiert das ONA auf Anfrage der Gemeindeverwaltungen und in Zusammenarbeit mit den ministeriellen Partnern und den Unterkunftsverwaltern Informationsveranstaltungen in den Gemeinden, die die Asylantragsteller aufnehmen.

Es besteht auch die Möglichkeit, für Gemeindeeinwohner und Nachbargemeinden Tage der offenen Tür zu veranstalten, um die neuen, noch nicht bewohnten Einrichtungen zu besichtigen. Das ONA kann diese Tage der offenen Tür mitgestalten, um Fragen der Einwohner zu beantworten.

Wer verwaltet die Unterkunftseinrichtungen?

Die laufende Verwaltung der Unterkünfte erfolgt durch das Nationale Aufnahmeamt (ONA) oder seine Partner Caritas und Rotes Kreuz. Die Unterkünfte bleiben jedoch unter der Verantwortung des Nationalen Aufnahmeamtes.

Bei einigen Unterkunftseinrichtungen ist ständig ein Verwalter vor Ort, um den täglichen Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

Das Wachpersonal sorgt für die Sicherheit der Bewohner und die Überwachung der Anlage.

Grundsätzlich verbleiben Asylantragsteller für die Dauer der Bearbeitung ihres Antrags in derselben Unterkunft. Um jedwede diskriminierende Behandlung zu vermeiden, wird eine Verlegung nur in Ausnahmefällen und nach genauen, vom ONA definierten Kriterien gewährt.

Wer hat Zugang zu den Unterkunftseinrichtungen?

Die Unterkunftseinrichtungen sind keine öffentlichen Bereiche, sondern private Wohnräume. Um Sicherheit zu gewährleisten, Vertraulichkeit zu garantieren und die Privatsphäre der Bewohner zu schützen, wird der Zugang Dritter zu den Unterkünften durch die Hausordnung der Asylunterkünfte geregelt.

Besuche von Dritten (Familienangehörige, Freunde usw.) können zu den in der Hausordnung festgelegten Zeiten an den dafür vorgesehenen Orten stattfinden. Besucher müssen sich in eine Anwesenheitsliste eintragen oder beim Wachpersonal melden. Das Nationale Aufnahmeamt (ONA) behält sich das Recht vor, Besuche von Dritten aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und des Schutzes der Privatsphäre der Bewohner zu untersagen.

Aufgrund der Corona-Gesundheitskrise sind Besuche von Nichtbewohnern in den Unterkünften des ONA bis auf Weiteres untersagt.

Aktivitäten und Projekte, bei denen mehrere Menschen Zugang zur Unterkunft benötigen, Besuche von Medienvertretern und Gruppenbesuche bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das ONA (Kontakt per E-Mail: communication@ona.etat.lu).

Wer entscheidet, wo neue Unterkunftseinrichtungen entstehen?

An den Entscheidungen über die Einrichtung neuer Unterkünfte sind zahlreiche Partner beteiligt. Die Entscheidungen werden vom Nationalen Aufnahmeamt (ONA) in Absprache mit den Gemeindeverwaltungen, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung sowie dem Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend getroffen.

Was ist eine modulare Struktur?

Der Staat hat ein Programm für den Bau standardisierter modularer Unterkünfte für Asylantragsteller gestartet, um auf die Ankunft einer großen Anzahl von Asylantragstellern im Großherzogtum seit September 2015 reagieren zu können.

Ein Modul für 33 Asylantragsteller kann in nur 9 Monaten fertiggestellt werden (Zeitraum von Beginn bis Abschluss der Bauarbeiten vor Ort). Strukturen dieser Art sind von hoher Qualität und langlebig. Neben den Schlafzimmern verfügen sie über die gesamte für das Gemeinschaftsleben notwendige Infrastruktur wie Küchen, Wohnzimmer, sanitäre Anlagen, Waschräume usw.

Die Mindestfläche für den Bau einer solchen Struktur beträgt 10 Ar.

Ist ein geeignetes Grundstück von mindestens 10 Ar vorhanden, veranlasst der Staat alles Notwendige, um dort eine modulare Struktur aufzubauen. Auf der Grundlage einer von der Verwaltung für öffentliche Bauten erstellten Durchführbarkeitsstudie werden die Größe des künftigen Bauwerks und seine maximale Kapazität auf dem betreffenden Grundstück in Absprache mit der betreffenden Gemeinde festgelegt.

Die Gesamtkosten für den Bau einer modularen Unterkunft werden vom Staat übernommen.

Für weitere Informationen zu modularen Unterkunftseinrichtungen: projets.immobiliers@ona.etat.lu

Wie sieht das Leben in einer Unterkunftseinrichtung aus?

Die Unterkunftseinrichtungen sind Orte des gemeinschaftlichen Lebens. Wo immer möglich, schlafen Familien in einem eigenen gemeinsamen Familienzimmer, während Personen, die alleine nach Luxemburg kommen, ein Zimmer mit anderen teilen. In einem Mehrbettzimmer hat jede Person mind. 6 m² Platz. Die sanitären Anlagen, Waschküche und Speisesaal werden von den Bewohnern einer Unterkunft gemeinsam genutzt.

In und außerhalb ihrer Unterkunft können sich die Bewohner frei bewegen. Die Kinder gehen zur Schule, entweder am Standort der Unterkunft oder in einer örtlichen Schule. Die Erwachsenen erledigen ihre Behördengänge und nehmen an Sprachkursen oder anderen Aktivitäten teil, die an der Unterkunft oder anderswo organisiert werden. Es ist wichtig, Aktivitäten anzubieten, die nicht ausschließlich in den Unterkunftseinrichtungen stattfinden, und für die Asylantragsteller Möglichkeiten zu schaffen, mit der lokalen Bevölkerung zusammenzutreffen und sich zu integrieren.

Welche Unterstützung wird innerhalb einer Unterkunftseinrichtung angeboten?

Die Unterkunftseinrichtungen bieten in erster Linie die Gewährleistung von Unterkunft und Verpflegung (wobei die Mahlzeiten je nach Einrichtung geliefert oder vor Ort zubereitet werden).

Einige Einrichtungen werden von Sozialarbeitern und/oder Sozialpädagogen geleitet, die ständig vor Ort sind und die Betreuung vor Ort übernehmen. Asylantragsteller, die in einer Einrichtung ohne Betreuungspersonal vor Ort leben, können einen Termin mit einem Mitarbeiter des Nationalen Aufnahmeamts (ONA) vereinbaren oder die ONA-Mitarbeiter bei einem ihrer regelmäßigen Besuche in den Einrichtungen ansprechen.

In allen Einrichtungen werden regelmäßig Informationen über spezifische Themen wie das Alltagsleben in Luxemburg, die Hausordnung und die Müllverwertung bereitgestellt.

Wie lange kann ein Asylantragsteller in einer Aufnahmeeinrichtung bleiben?

Ein Asylantragsteller („demandeur de protection internationale“, DPI) kann während seines gesamten Verfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen.

Personen mit internationalem Schutzstatus („bénéficiaire de protection internationale“, BPI) haben nach Erlangen dieses Status Zugang zu denselben Unterstützungsleistungen, die für Luxemburger Einwohner vorgesehen sind und können daher das Einkommen zur sozialen Eingliederung („revenu d'inclusion sociale“, REVIS) beantragen. Eine Person mit internationalem Schutzstatus hat 12 Monate Zeit, um die Unterkunft des Nationalen Aufnahmeamts (ONA) zu verlassen und seine eigene Unterkunft zu finden.

Mehrere staatliche Einrichtungen oder vom Staat anerkannte Dienste unterstützen die Personen mit internationalem Schutzstatus bei der Suche nach privatem Wohnraum oder bieten günstige Wohnungen an, z.B. das Lëtzebuurger Integratiouns- a Sozialkohäsiounscenter (LISKO) des Roten Kreuzes, das Logement pour l'inclusion Sociale (LogIS) der Caritas Luxemburg, die Agence immobilière sociale (AIS), die Société Nationale des Habitations à Bon Marché (SNHBM), der Fonds du logement und die Sozialämter.

Bis zu ihrem Auszug aus der ONA-Einrichtung müssen die Personen mit internationalem Schutzstatus einen Beitrag für ihre Unterkunft zahlen. Der Beitrag richtet sich nach ihrem Einkommen und der Zusammensetzung ihrer Familie. Personen mit internationalem Schutzstatus müssen hierzu eine einseitige Verpflichtung („engagement unilatéral“) unterzeichnen.

Kann eine Person mit internationalem Schutzstatus bei einer Privatperson untergebracht werden?

Eine Person mit internationalem Schutzstatus kann von einer Privatperson untergebracht werden. Es ist für diese Person nicht möglich, in eine Aufnahmeeinrichtung zurückzukehren, falls die Unterbringung den Erwartungen der Betroffenen nicht entspricht.

Im Rahmen des Einkommens zur sozialen Eingliederung (REVIS) wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass alle Personen eine häusliche Gemeinschaft bilden, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, von denen auszugehen ist, dass sie über einen gemeinsamen Haushalt verfügen und die nicht nachweisen können, dass sie anderswo wohnen. Der Nationale Solidaritätsfonds („Fonds national de solidarité“, FNS) kann jedoch eine Person mit internationalem Schutzstatus, die unmittelbar nach Verlassen einer Aufnahmeeinrichtung kostenlos in einem Privathaushalt untergebracht wird, in dem der REVIS nicht anfällt oder nicht in Anspruch genommen wird, für einen maximalen Zeitraum von zwölf Monaten als eine eigene häusliche Gemeinschaft betrachten.

Nach Ablauf dieser Frist berücksichtigt der FNS bei der Einkunftsermittlung die Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft (d.h. die Einkünfte des Flüchtlings, der Gastfamilie und aller anderen Personen, die an derselben Adresse wohnen). Bei Überschreiten der Einkommensgrenze wird die Auszahlung des REVIS gestrichen.

Achtung: Die Aufnahme muss unentgeltlich erfolgen und durch eine Erklärung des Gastgebers belegt werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass der FNS Personen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, als jeweils eigene häusliche Gemeinschaften betrachtet, sofern sie einen eigenen Mietvertrag haben und die Mitbewohner unabhängig voneinander leben, ohne die Lebenshaltungskosten zu teilen.

Welche Rolle spielen die Gemeinden bei der Aufnahme von Asylantragstellern und Flüchtlingen?

Die Gemeinden sind ein unverzichtbarer Partner für den Staat und spielen eine wichtige Rolle bei der Integration von Asylantragstellern und Flüchtlingen in die Gesellschaft.

Bereitstellung von Grundstücken oder Gebäuden zur Schaffung von Unterkünften für Antragsteller auf internationalen Schutz („demandeurs de protection internationale“, DPI):

Gemeinden können Grundstücke oder Gebäude zur Verfügung stellen, um Gemeinschaftsunterkünfte zu schaffen, die für die Aufnahme von Asylantragstellern geeignet sind und vom Staat (mit)finanziert werden. Vorschläge für Gebäude oder Grundstücke sind an das Nationale Aufnahmeamt (ONA) zu richten. Aus logistischen und organisatorischen Gründen können Vorschläge für Einzelunterkünfte für die Unterbringung von Asylantragstellern nicht angenommen werden.

Bereitstellung von Unterkünften für Personen mit internationalem Schutzstatus („bénéficiaires de protection internationale“, BPI):

Nach Zuerkennung des Flüchtlingsstatus oder des subsidiären Schutzstatus sind die Betroffenen nicht mehr der Verantwortung des ONA unterstellt und können ihren Aufenthaltsort frei wählen. Für viele Personen ist es nach Erhalt dieses Status jedoch schwierig, auf dem luxemburgischen Wohnungsmarkt eine erschwingliche Wohnung zu finden, weshalb sie oft weiterhin in einer Aufnahmeeinrichtung leben. Die Gemeinde kann unterstützen, indem sie auf unbewohnte Immobilien aufmerksam macht.

Die Gemeinden können Personen mit internationalem Schutzstatus Unterkünfte zur Verfügung stellen, die entweder in ihrem Besitz sind oder die sie von privaten Vermietern angemietet haben. Vorschläge für eine solche Unterbringung sind an die Abteilung für kommunale Angelegenheiten des Innenministeriums zu richten.

Als Gegenleistung für die Bereitstellung einer oder mehrerer Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge oder für Wohnungssuchende mit Anspruch auf Wohnungsbeihilfe erhalten die Gemeinden ein Maßnahmenpaket, das in der folgenden Frage näher beschrieben wird (unter „Beihilfen für die Unterbringung von Personen mit internationalem Schutzstatus“).

Die Wohnungen stehen sowohl anerkannten Flüchtlingen als auch Wohnungssuchenden mit Anspruch auf Wohnungsbeihilfe zur Verfügung.

Unterstützt die Regierung die Gemeinden in ihren Bemühungen bei der Aufnahme von Asylantragstellern und Flüchtlingen?

Beihilfen für die Unterbringung von Antragstellern auf internationalen Schutz („demandeurs de protection internationale“, DPI):

Der Minister für Wohnungsbau und die Ministerin für Familie und Integration hat an die Solidarität der Gemeinden appelliert, um Gebäude und Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Wohnungsbau bietet erhebliche finanzielle Unterstützung (zwischen 75 % und 100 % der Kosten) für den Erwerb und den Bau von Unterkünften für Asylantragsteller. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Wohnungsbau.

Beihilfen für die Unterbringung von Personen mit internationalem Schutzstatus („bénéficiaires de protection internationale“, BPI):

Die Regierung hat ein Maßnahmenpaket verabschiedet, um die Gemeinden bei ihren Bemühungen um die Aufnahme und Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus zu unterstützen (Rundschreiben 3324 des Innenministeriums vom 24. November 2015). Dieses Maßnahmenpaket wird durch eine Vereinbarung zwischen Staat und Gemeinden umgesetzt.

Das Paket enthält unter anderem finanzielle und administrative Hilfen, um (1) den Zugang zu Wohnraum für Personen zu erleichtern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften Anspruch auf Wohnungsbeihilfen haben, und um (2) die Aufnahme und Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus zu fördern.

1. Bei Wohnungen, die die Gemeinden von privaten Vermietern anmieten, übernimmt der Staat die Differenz zwischen der Miete, die die Gemeinde an den Vermieter zahlt, und der Miete, die die Gemeinde von der Person mit internationalem Schutzstatus erhält. Die Obergrenze für die vom Staat subventionierte Miete wird auf Grundlage der in der Gemeinde für diese Art von Wohnung gezahlten Durchschnittsmiete festgelegt, und zwar im Prinzip gemäß dem von der Beobachtungsstelle für Wohnraum bekannt gegebenen Preisindikator. Dieser beträgt 100 % der durchschnittlich ausgeschriebenen Mietpreise pro Gemeinde.

Außerdem beteiligt sich der Staat mit einem Festbetrag von bis zu 1.200 € pro Jahr und verwalteter Wohneinheit an den Kosten für die Verwaltung von Wohnungen, die von privaten Vermietern angemietet werden.

2. Ebenso unterstützt der Staat die Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus im schulischen und außerschulischen Bereich sowie in der Erwachsenenbildung und Sozialhilfe.

- So wird das Unterrichtskontingent für jedes Kind mit internationalem Schutzstatus, das nach der Einschulung in eine staatliche Sonderklasse in eine reguläre Grundschulklasse wechselt, um 2 Unterrichtsstunden pro Woche erhöht.
- Leiter von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen erhalten einen staatlichen Zuschuss von 100 € monatlich pro betreutem Kind mit internationalem Schutzstatus.
- Die Sozialämter erhalten vom Staat ein zusätzliches Kontingent von einem Sozialarbeiter und einer halben Stelle in der Verwaltung pro 600 Personen mit internationalem Schutzstatus, die von

ALLES ZUR AUFNAHME VON ASYLANTRAGSTELLERN UND FLÜCHTLINGEN IN DEN GEMEINDEN

der Gemeinde bzw. den Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes aufgenommen werden.

- Die Gemeinden können über eine Anpassung der Vereinbarung Erwachsenenbildungskurse für Personen mit internationalem Schutzstatus beantragen, wenn sie solche Kurse organisieren möchten.

Wenn Sie eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen abschließen möchten oder weitere Informationen über dieses Paket wünschen, wenden Sie sich bitte an die Rechtsberatung der Abteilung für kommunale Angelegenheiten des Innenministeriums.

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen Maßnahmenpaket kann das Ministerium für Wohnungsbau einen finanziellen Beitrag von bis zu 75 % für den Erwerb und den Bau von Wohnungen gewähren, in denen Personen mit internationalem Schutzstatus untergebracht werden können.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Wohnungsbau.

An wen kann ich mich für weitere Informationen wenden?

Bereitstellung von Grundstücken oder Gebäuden zur Schaffung von Unterkünften für Antragsteller auf internationalen Schutz (DPI):

Nationales Aufnahmeamt ("Office national de l'accueil", ONA)

Section Projets Immobiliers

5, rue Carlo Hemmer

L-1743 Luxemburg

Tel. (+352) 247-65778 oder (+352) 247-85717

E-Mail: projets.immobiliers@ona.etat.lu

Um Wohnraum für Personen mit internationalem Schutzstatus anzubieten und die damit verbundenen Hilfen in Anspruch zu nehmen:

Ministerium des Innern

Abteilung für kommunale Angelegenheiten – Rechtsberatung

19, rue Beaumont

L-1219 Luxemburg

Steve KEISER

Tel. (+352) 247-74627

Cyrille GOEDERT

Tel. (+352) 247-74630

Finanzielle Unterstützung für den Erwerb und Bau von Wohnunterkünften für Antragsteller auf internationalen Schutz und Personen mit internationalem Schutzstatus:

Ministerium für Wohnungsbau

4, place de l'Europe
L-1499 Luxembourg

Dirk PETRY
Tel. (+352) 247-84845

Informations complémentaires

- [Das Einkommen zur sozialen Eingliederung \(REVIS\) beantragen](#)
- [Revenu d'inclusion sociale \(REVIS\)](#)
- **Circulaire du Ministère de l'Intérieur aux administrations communales du 24 novembre 2015, portant sur « Accueil et intégration des bénéficiaires d'une protection internationale » (Circulaire n°3324)**

Références légales

- [Loi modifiée du 18 décembre 2015 relative à l'accueil des demandeurs de protection internationale et de protection temporaire](#)
- [Loi modifiée du 25 février 1979 concernant l'aide au logement](#)
- [Loi du 9 décembre 2015 portant introduction d'une subvention de loyer](#)

Gesundheit

Wird vor und nach Ankunft des Asylantragstellers in der Aufnahmeeinrichtung eine ärztliche Untersuchung durchgeführt?

Ja. Jeder Neuankömmling unterzieht sich einer obligatorischen ärztlichen Untersuchung durch den ärztlichen Dienst der Abteilung Gesundheit für Antragsteller auf internationalen Schutz („Cellule Santé des Demandeurs de Protection Internationale“, DPI) der Gesundheitsbehörde. Einerseits geht es darum, jedem Antragsteller auf internationalen Schutz eine angemessene medizinische und psychologische Betreuung zu gewährleisten und ihn auf mögliche Krankheiten oder psychische Störungen hin zu untersuchen; andererseits muss ein Auftrag der öffentlichen Gesundheit erfüllt werden, indem das Risiko auf Einschleppen von Infektionskrankheiten auf ein Minimum reduziert wird.

Asylantragsteller müssen sich zur ärztlichen Untersuchung, die spätestens 6 Wochen nach ihrer Ankunft stattfinden muss, in das Centre-Médico-Social (2, rue George C. Marshall; 2181 Luxemburg) begeben. In Zusammenarbeit mit der „Ligue médico-sociale“ werden gesundheitliche Probleme untersucht. Derzeit besteht der Gesundheitscheck aus einer allgemeinen medizinischen Untersuchung, einer Röntgenuntersuchung der Lunge auf Tuberkulose und einem Bluttest für Erwachsene.

Bei Kindern unter 13 Jahren wird ein Tuberkulintest (Injektion unter die Haut) durchgeführt. Eine Enterovirus-Koprokultur (Polio-Wildvirus) wird zudem bei Kindern unter 13 Jahren aus den folgenden Ländern durchgeführt: Afghanistan, Nigeria, Pakistan, DR Kongo, Syrien und Somalia. Darüber hinaus wird den Asylantragstellern (Erwachsenen und Jugendlichen ab 13 Jahren) eine Impfung angeboten. Bei Kindern wird den Eltern ein Impfkalender für den Kinderarzt ausgehändigt.

Während der Corona-Gesundheitskrise werden im Großherzogtum neu ankommende Asylantragsteller auf COVID-19 getestet und bis zur Vorlage eines bestätigten negativen Tests in einer vorübergehenden COVID-19-Screening-Einrichtung („Dispositif primo-accueil“, DPA) untergebracht.

Ist ein Asylantragsteller ab seiner Ankunft bei der CNS versichert?

Wenn ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, schließt jeder Asylantragsteller über das Nationale Aufnahmeamt (ONA) eine freiwillige Krankenversicherung bei der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) ab. Das ONA zahlt den monatlichen Beitrag während der gesamten Dauer des Antragsverfahrens auf internationalen Schutz.

Da es eine dreimonatige Stage-Zeit gibt, haben alle Asylantragsteller während dieser Zeit Anspruch auf medizinische Versorgung mittels Gutscheinen, die von der Abteilung Gesundheit für Antragsteller auf internationalen Schutz („Cellule Santé des DPI“) ausgestellt werden. Während dieser Zeit und im Notfall senden Krankenhäuser, behandelnde Ärzte und Apotheken die Arztrechnungen zusammen mit einer medizinischen Notfallbescheinigung an das ONA. Die medizinische Unterstützung umfasst die Übernahme von Kosten aus Terminen bei Allgemein- und Fachärzten, aus Krankenhausaufenthalten und chirurgischen Behandlungen sowie Kosten von Apotheken und anderen ärztlichen Verordnungen. Bei chronischer oder länger andauernder Erkrankung kann die Abteilung Gesundheit für Antragsteller auf internationalen Schutz besondere Hilfeleistungen gewähren.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft in der CNS wirksam wird, muss der Asylantragsteller seine Arztrechnungen und seine Medikamente in der Apotheke selbst bezahlen. Um den Antragstellern bei der Bewältigung der medizinischen Behandlungskosten zu helfen, übernimmt das ONA den Teil des Drittzahlers („tiers payant“) über ein hierfür vorgesehenes Betriebskapital.

Nicht übernommen werden vom ONA Kosten für nicht wahrgenommene Termine, der persönliche Beitrag zu einer Brille im Erwachsenenalter oder die Kosten für Kieferorthopädie. Falls ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, muss der Asylantragsteller den Sozialarbeiter des ONA im Voraus informieren. Ausgenommen davon sind Notfälle. Wenn der Antragsteller in einer von einem konventionierten Verwalter betreuten Unterkunftseinrichtung lebt, muss er den Verwalter vor Ort benachrichtigen.

Können Asylantragsteller die Anwesenheit eines Dolmetschers bei einem Arzttermin verlangen?

Wenn Bedarf besteht, kann ein neu eingetroffener Asylantragsteller zu einem Arzttermin die Anwesenheit eines Dolmetschers beantragen. Der Antrag muss zuvor an einen Sozialarbeiter des Nationalen Aufnahmeamts (ONA) geschickt werden. Im Falle einer von einem konventionierten Partner verwalteten Unterkunftseinrichtung wird die Anfrage direkt an diesen gerichtet. Krankenhäuser verfügen in der Regel über einen eigenen Dolmetscherdienst.

Kann sich der Asylantragsteller an einen Gesundheitsdienstleister seiner Wahl wenden?

Ja, wie jeder Einwohner hat auch ein Asylantragsteller die Möglichkeit, seinen Arzt frei zu wählen (außer während der CNS-Stagezeit, siehe folgende Frage).

Was ist zu tun, wenn ein Asylantragsteller einen Arzt braucht?

Asylantragsteller, die sich in der CNS-Stagezeit (erste 3 Monate) befinden, können sich an die Allgemeinärzte wenden, die dreimal pro Woche in den Räumlichkeiten der „Maison médicale“ in Luxemburg in Anwesenheit von Dolmetschern Sprechstunden durchführen.

Sprechzeiten der Maison médicale (23 Val Fleuri, L-1526 Luxemburg):
Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Asylantragsteller, die in der Erstaufnahmeeinrichtung („Centre primo-accueil“, CPA) und in anderen Unterkünften wohnen, können diese Sprechstunden nutzen. Bei Bedarf überweist der zuständige Allgemeinarzt sie an einen Facharzt.

Was tun bei einem medizinischen Notfall?

Bei einem Notfall können Asylantragsteller ein Krankenhaus aufsuchen oder einen Krankenwagen rufen, ohne dass eine vorherige Genehmigung des Nationalen Aufnahmeamtes (ONA) erforderlich ist.

Um die Übernahme der Krankenhauskosten zu gewährleisten, ist es wichtig, die Sozialarbeiter des ONA so schnell wie möglich zu informieren.

Wie erfolgt die psychologische/psychiatrische Betreuung von Asylantragstellern?

Neben der medizinischen Versorgung haben Asylantragsteller auch Anspruch auf psychologische bzw. psychiatrische Betreuung. Ein medizinisch-psychologisches Team der Abteilung Gesundheit für Antragsteller auf internationalen Schutz („Cellule Santé des Demandeurs de Protection Internationale“) organisiert und überwacht diese Aktivität.

In den Asylunterkünften gibt es Aufsichtspersonal (multidisziplinäres Team bestehend aus Sozialarbeitern, Psychologen und Pädagogen), das insbesondere für die Erkennung vulnerabler Personen und bei Bedarf für die Einrichtung einer medizinischen Nachsorge zuständig ist. Das Aufsichtspersonal ist für das frühzeitige Erkennen von Vulnerabilitäten (insbesondere psychischer und/oder psychiatrischer Störungen) sensibilisiert.

Asylantragsteller mit entsprechendem Bedarf werden an die bestehenden Dienste verwiesen: Psychiatrisches Gesundheitszentrum („Centre de santé mentale“), CHNP Ettelbrück (Sprechzeiten in Arabisch) usw.

Was ändert sich nach Erhalt des Flüchtlingsstatus oder Ablehnung des Antrags?

Ab dem Zeitpunkt, zu dem einer Person der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird, erfolgt die Betreuung durch das Sozialamt ihres Wohnorts.

Zur Förderung der Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus werden die Sozialämter von zwei vom Ministerium für Familie, Integration und die Großregion konventionierten Diensten unterstützt: LISKO und LogIS (siehe Themenbereich [„Betreuung von Personen mit internationalem Schutzstatus“](#)).

Der Sozialarbeiter des Nationalen Aufnahmeamts (ONA) arbeitet während der Zeit, in der der anerkannte Flüchtling in einer staatlichen Unterkunftseinrichtung untergebracht ist, mit dem Sozialarbeiter des Sozialamtes zusammen.

Die Mitgliedsbeiträge zur Nationalen Gesundheitskasse (CNS) von Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus werden vom Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) übernommen.

Abgelehnte Asylantragsteller müssen sich einmal im Monat beim ONA melden, um ihre Mitgliedschaft in der CNS zu erneuern. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Mitgliedschaft in der CNS gekündigt werden.

Wo gibt es weitere Informationen?

Ärztliche Untersuchung und ärztlicher Bereitschaftsdienst in Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge:

Gesundheitsbehörde („Direction de la Santé“)

Cellule Santé des Demandeurs de Protection Internationale (DPI)

1G, Route de Trèves

L-2632 Luxemburg

Mitgliedschaft bei der Nationalen Gesundheitskasse (CNS):

Nationales Aufnahmeamt ("Office national de l'accueil", ONA)

Section Guidance et Allocations

5, rue Carlo Hemmer

L-1734 Luxemburg

Tel. (+352) 247-75754

Weiterführende Informationen

➤ [Guichet.lu : Freiwillige Krankenversicherung](#)

Schule

Unterliegen Kinder von Asylantragstellern der Schulpflicht?

In Luxemburg gilt die Schulpflicht für Kinder von Antragstellern auf internationalen Schutz (DPI) von 4 bis 16 Jahren, genau wie für alle im Großherzogtum lebenden Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Status der Eltern.

Für Asylantragsteller, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, gilt das Recht auf Bildung in gleicher Weise wie für alle anderen Schüler mit Wohnsitz in Luxemburg.

Wie funktioniert die Einschulung für neu zugezogene Kinder von Asylantragstellern?

Kinder unter 12 Jahren werden beim Schuldienst der Wohngemeinde bzw. beim Gemeindesekretariat angemeldet.

Jugendliche ab 12 Jahren müssen sich für ein Orientierungsgespräch und Tests an die Zentrale Empfangs- und Orientierungsstelle für neu zugezogene Schüler („Cellule d'accueil scolaire pour élèves nouveaux arrivants“, CASNA) wenden.

Die CASNA ist Teil der Abteilung für die Einschulung von ausländischen Kindern („Service de la scolarisation des enfants étrangers“, SECAM), einer Abteilung des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend (MENJE). Jeder Schüler erhält, basierend auf seinen Testergebnissen und seiner bisherigen Schulbildung, eine Orientierungsempfehlung der CASNA. Dies geschieht im Rahmen von Gesprächen mit einem Berater der CASNA.

Welches Aufnahmesystem ist im Grundschulunterricht für neu zugezogene Kinder von Asylantragstellern vorgesehen?

Der neu zugezogene Schüler wird auf Beschluss des Regionaldirektors der Gemeinde, in welcher der Schüler wohnhaft ist, in eine Regelklasse („classe d'attache“) eingeschrieben. Die Wahl der Regelklasse richtet sich nach der Vorbildung, den Leistungen und dem Alter des Schülers. In Intensivsprachkursen, auch Aufnahmekurse („cours d'accueil“) genannt, lernt der Schüler Deutsch und/oder Französisch. Der Schüler erhält ebenfalls einen Anfängerkurs in Luxemburgisch.

Im Falle eines massiven Zustroms und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften über die Organisation von Aufnahmekursen und Aufnahmeklassen können vom Staat spezielle Aufnahmeklassen („classes spécialisées d'accueil de l'État“, CSAE) geschaffen werden. Die CSAE befinden sich entweder an eigenen Standorten in der Nähe der Unterkunftseinrichtungen des Nationalen Aufnahmeamtes (ONA) oder sind in eine lokale Grundschule integriert. Im Gegensatz zu den Aufnahmekursen können die CSAE je nach Bedarf auch Mathematikurse und Nebenfächer anbieten.

Unabhängig von der Schulform erhält der Schüler einen individuellen, auf seine Bedürfnisse abgestimmten und vom Lehrer festgelegten Lehrplan. Die Betreuung erfolgt bis zur vollständigen Integration des Schülers in seine Regelklasse.

Welche Bildungsressourcen sind für Kinder von Asylantragstellern vorgesehen, wenn sie eine Regelklasse besuchen?

Das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend unterstützt Gemeinden, die Kinder von Asylantragstellern in einer Regelklasse unterrichten, mit einer Pauschale von 991,57 € pro Kind und Schuljahr.

Um diese Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, muss die betreffende Gemeinde die jährlich von der Abteilung für Grundschulbildung („Service de l’enseignement fondamental“) bereitgestellten Excel-Dateien ausfüllen und zurücksenden, unter Angabe der Jahresbilanz mit folgenden Daten:

- die Übersicht der eingeschulten Kinder;
- die Regelklasse;
- das Start- und Enddatum zum Besuch der Regelklasse.

Welche Ressourcen sind für Kinder von Asylantragstellern und Flüchtlingen vorgesehen, wenn sie eine Regelklasse besuchen?

Für die Kinder von Antragstellern auf internationalen Schutz oder Personen mit internationalem Schutzstatus, die nach der Einschulung in eine spezielle Aufnahmeklasse des Staates eine reguläre Grundschulklasse besuchen, werden für das laufende Jahr zwei Wochenstunden pro Kind zum von der Schulorganisation festgelegten Unterrichtskontingent hinzugefügt. Dieser Unterricht soll die Integration der betroffenen Kinder in den schulischen und außerschulischen Rahmen erleichtern und wird zum Zeitpunkt der Integration des Kindes in eine reguläre Grundschulklasse gewährt.

Um eine solche Erhöhung des Kontingents für das laufende Jahr zu beantragen, richtet die betreffende Gemeinde bzw. ihr Schuldienst einen Antrag an die Abteilung für Grundschulbildung („Service de l’enseignement fondamental“) des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend. Dem Antrag wird die Liste der betroffenen Kinder mit DPI-/BPI-Status beigefügt, in der Name, Vorname, Registrierungsnummer, die vom Schüler zuvor besuchte spezielle staatliche Aufnahmeklasse (CSE) und die neu besuchte reguläre Schulklasse anzugeben sind.

Welches Aufnahmesystem ist in der Sekundarstufe für neuzugezogene Jugendliche aus Asylantragstellerfamilien vorgesehen?

Zunächst wenden sich die Schüler an die Zentrale Empfangs- und Orientierungsstelle für neu zugezogene Schüler (CASNA), um ihre mathematischen Fähigkeiten in ihrer Muttersprache und ihre Sprachkenntnisse beurteilen zu lassen. So kann die CASNA ihnen eine Orientierungsempfehlung aussprechen und sie in eine Schulklasse integrieren, die ihrem Profil und ihren Fähigkeiten am besten entspricht. Entsprechend ihres Profils können sie in einer Schule des luxemburgischen Schulsystems unterrichtet werden.

Mehrere Gymnasien bieten Auffangklassen für 12- bis 15-Jährige (ACCU) und Alphabetisierungs-Aufnahmeklassen für 12- bis 15-Jährige (ACCU alpha) an.

Auch für Jugendliche, die das schulpflichtige Alter überschritten haben (ab 16 Jahren), gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, sich weiterzubilden oder sich auf das Berufsleben vorzubereiten. Dies erfolgt insbesondere durch die Aufnahmeklassen für junge Erwachsene im Alter von 16 bis 17 Jahren (CLIJA) und

mittels der Aufnahmeklassen für junge Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 24 Jahren (CLIIA+). Diese Klassen stehen neu zugezogenen Schülern unabhängig von ihrem Status offen.

Im Zuge der Diversifizierung des Schulsystems gibt es auch Klassen für Schüler mit einem anderen Sprachprofil. Diese Klassen gibt es sowohl im regulären als auch im internationalen Rahmen.

Junge Asylantragsteller, die in Asylunterkünften leben, können eine Aufnahmeklasse ein Jahr lang besuchen. Es ist wichtig, die Aufnahmeklassen als Übergangsklassen zu betrachten, die die Integration in eine reguläre Schulklasse der Sekundarstufe erleichtern sollen.

Werden Kinder von Asylantragstellern beim Kauf von Schulmaterialien unterstützt?

Das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend hat die kostenlose Bereitstellung der Schulbücher eingeführt. Davon profitieren Schüler mit Asylantragsteller-Status in gleicher Weise wie alle anderen Schüler.

Das Nationale Aufnahmeamt (ONA) unterstützt Kinder von Asylantragstellern beim Kauf von Schulmaterialien gegen Vorlage einer von der Lehrkraft ausgestellten Schulmaterialliste und / oder eines Belegdokuments der Gemeinde oder der Bildungseinrichtung. Der entsprechende Antrag ist an den Sozialdienst des ONA zu richten.

Wie nimmt man die Dienste eines interkulturellen Vermittlers in Anspruch?

Lehr- und sozialpädagogisches Personal, Eltern und Schulbehörden können kostenlos einen interkulturellen Vermittlerdienst in Anspruch nehmen, der neben den Luxemburger Alltagssprachen rund 40 weitere Sprachen anbietet.

Interkulturelle Vermittler können Lehrer bei der Begrüßung der Schüler und deren Eltern unterstützen, Informationen über die bisherige Schullaufbahn im Herkunftsland der Schüler liefern, mündliche oder schriftliche Übersetzungen in Bezug auf die Schule oder das schulische Umfeld liefern sowie die Verständigung zwischen Familien/Schülern und dem Lehrpersonal erleichtern.

Anträge auf Kulturvermittlung müssen online durch Ausfüllen des [Formulars „Demande de médiation interculturelle“](#) gestellt werden.

Für weitere Informationen können Sie sich an die Abteilung für die Einschulung von ausländischen Kindern („Service de la scolarisation des enfants étrangers“, SECAM) wenden:

Tel. (+352) 247-85909

E-Mail: mediateurs@men.lu

Wie kann man Zeugnisse, Schulzeugnisse und Zertifikate übersetzen lassen?

Es ist wichtig, dass die Schüler bei ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland ein luxemburgisches Schulzeugnis vorlegen können.

Für den Sekundarunterricht sind einige Übersetzungen [online verfügbar](#) (Zugang zur Website nur für Lehrer der Grund- und Sekundarstufe).

Andere Übersetzungen können auf Anfrage angefertigt werden. Kontakt:

Tel. (+352) 247-85909

E-Mail: mediateurs@men.lu

Welche spezifischen Fortbildungen werden Lehrern angeboten, die Kinder von Asylantragstellern unterrichten?

Die Abteilung für die Einschulung von ausländischen Kindern (SECAM) organisiert jährlich einen Weiterbildungskurs „Neuzugezogene Kinder in der Grundschule willkommen heißen und integrieren“. Dieser findet im September statt, um die Lehrer der Aufnahmeklassen darauf vorzubereiten, neu angekommene Kinder willkommen zu heißen und zu unterstützen. Hier werden die Lehrer u.a. über die Aufnahme von Asylantragstellerkindern und die Alphabetisierung von Schülern informiert, die an ein anderes Schriftsystem gewöhnt sind.

Auch das „Institut de formation de l'Éducation nationale“ (IFEN) bietet viele Weiterbildungen zum Thema Asylantragsteller an.

Im September werden zudem Einführungstage für Lehrkräfte der Aufnahmeklassen der Sekundarschulen organisiert. Weitere Fortbildungen können nach Bedarf zu jeder Zeit im Jahr angeboten werden. Hierzu empfiehlt es sich, mit der SECAM Kontakt aufzunehmen. Die Fortbildungen finden Sie auf der [Website des IFEN](#).

Neben der spezifischen Weiterbildung bietet die SECAM sowohl in der Grund- als auch in der Sekundarstufe Betreuung (Informationen zu Lehrmaterialien) und pädagogische Unterstützung für neu eingestellte Lehrkräfte (regelmäßige Informationsveranstaltungen) an. Lehrkräfte von Aufnahmekursen und Aufnahmeklassen können auf Anfrage kostenlos auf die Bibliothek und das Lehrmaterial des Dienstes zugreifen.

Können Kinder von Asylantragstellern an Klassenfahrten ins Ausland teilnehmen?

Kinder von Asylantragstellern, die an einer Schule oder einem Gymnasium in Luxemburg eingeschrieben sind, können unter bestimmten Bedingungen Schulausflüge in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in ein gleichgestelltes Land (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz) unternehmen. Ausgenommen davon sind die Niederlande.

Es sei hervorgehoben, dass die Bedingungen und Verfahren je nach Zielland unterschiedlich sind. Einzelheiten zu den praktischen Modalitäten nach Ländern finden Sie auf [Guichet.lu](#).

Der Antrag auf Teilnahme muss von einer Lehrkraft gestellt werden.

Bevor man einen Antrag stellt, ist es ratsam, sich an die Einwanderungsbehörde zu wenden, um den Status des Kindes zu überprüfen. Der Antrag auf Teilnahme an einer Freizeitreise (Übersendung der ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlagen an die Einwanderungsbehörde) muss 3 Wochen vor der tatsächlichen Abreise erfolgen.

Zu beachten ist, dass Schüler mit Asylantragsteller-Status bei einem Klassenausflug innerhalb des Großherzogtums ohne vorherige Anfrage nicht das Recht haben, die luxemburgische Grenze zu

überschreiten. Sie müssen das Großherzogtum Luxemburg durchqueren, auch wenn eine Reiseroute über das Ausland kürzer und/oder schneller sein sollte.

Welche weitere finanzielle Unterstützung ist für junge Asylantragsteller vorgesehen, die das Gymnasium besuchen?

Junge Asylantragsteller haben die Möglichkeit, gegen Vorlage ihrer Bescheinigung zum Antrag auf internationalen Schutz kostenlose Mahlzeiten in ihrem Gymnasium zu beantragen. Die Kosten werden vom „Service de la restauration scolaire – Restopolis“ des Erziehungsministeriums übernommen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Einschulung von Kindern von Asylantragstellern:

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Abteilung für die Einschulung von ausländischen Kindern ("Service de la scolarisation des enfants étrangers", SECAM)

Grundschule: Angélique QUINTUS, Tel. (+352) 247-75153

Sekundarstufe: Bobby GODDING, Tel. (+352) 247-75274

Finanzielle Hilfe für Kommunen:

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Service de l'enseignement fondamental

Jean SCHRAM, Tel. (+352) 247-85119

Anfragen nach einem interkulturellen Vermittler & Übersetzung von Urkunden und Zeugnissen:

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Abteilung für die Einschulung von ausländischen Kindern ("Service de la scolarisation des enfants étrangers", SECAM)

Tel. (+352) 247-85909

E-Mail: mediateurs@men.lu

Anträge auf Kulturvermittlung müssen online durch Ausfüllen des [Formulars „Demande de médiation interculturelle“](#) gestellt werden.

Schulfahrten ins Ausland:

Ministère des Affaires étrangères et européennes

Einwanderungsbehörde ("Direction de l'immigration")

Nadine SCHUMACHER, Tel. (+352) 247-88333

Monique SCHILTZ, Tel. (+352) 247-84553

Hilfen für Schüler mit Asylantragsteller-Status:

Nationales Aufnahmeamt ("Office national de l'accueil", ONA)

Section Guidance et Allocations

5, rue Carlo Hemmer

L-1734 Luxemburg
Tel. (+352) 247-75754

Weitere Informationen

- [Guichet.lu: Als junger Antragsteller auf internationalen Schutz an einer Schulfahrt teilnehmen](#)

Gesetzliche Grundlagen

- [Règlement grand-ducal du 16 juin 2009 déterminant le fonctionnement des cours d'accueil et des classes d'accueil pour enfants nouvellement installés au pays](#)

Kinderbetreuung

Dieses Kapitel enthält Informationen zum Zugang zu Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (Schülerhorte, Kinderkrippen und Kindertagesstätten), über Tageseltern und über Musikunterricht auf kommunaler Ebene.

Haben Eltern mit DPI- und BPI-Status Zugang zum Gutscheinsystem für Kinderbetreuung („chèques-services accueil“)?

Jeder Elternteil, der internationalen Schutz beantragt hat („demandeur de protection internationale“, DPI) oder dem internationaler Schutz zuerkannt wurde („bénéficiaire de protection internationale, BPI), hat wie andere Einwohner Zugang zum Gutscheinsystem der „**chèques-service accueil (CSA)**“ für die Kinderbetreuung.

Das Gutscheinsystem „chèques-service accueil“ für die Kinderbetreuung kommt insbesondere armutsgefährdeten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Kindern zugute. Es können wöchentlich bis zu 34 Stunden kostenlose pädagogische Betreuung und 26 Stunden pädagogische Betreuung zu 0,50 € pro Stunde und Kind gewährt werden.

Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (oder bis zur Einschulung) erhalten außerdem 20 Gratisstunden im Rahmen des Programms für mehrsprachige Erziehung.

Wie kann man am System der „chèques-service accueil“ teilnehmen?

Eltern mit **Asylantragsteller-Status** („demandeur de protection internationale“, DPI), die für ihr Kind das Gutscheinsystem „chèques-service accueil“ in Anspruch nehmen möchten, müssen beim Nationalen Aufnahmeamt (ONA) eine Bescheinigung beantragen und sich mit dieser an die Gemeinde ihres Wohnsitzes wenden.

Eltern mit **internationalem Schutzstatus** („bénéficiaire de protection internationale“, BPI), die eine REVIS-Leistung erhalten, müssen bei der Gemeinde ihres Wohnsitzes eine Bescheinigung des Nationalen Solidaritätsfonds vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie derzeit eine REVIS-Leistung erhalten. Haben Eltern mit internationalem Schutzstatus ein eigenes Einkommen, wird dies bei der Tarifberechnung für die „chèques-service accueil“ berücksichtigt. In diesem Fall richten sich die Beteiligung der Eltern und die Zahl der kostenlosen Betreuungsstunden für ihr Kind nach ihrem Einkommen.

Der Mitgliedsvertrag ist ab Unterzeichnung 12 Monate gültig und muss jährlich vor Ablauf des Vertrages verlängert werden. In Ausnahmefällen und aus von der Verwaltung hinreichend begründeten Gründen kann die Mitgliedschaft des Antragstellers auf 3 Monate befristet werden. Die Eltern sind dafür verantwortlich, ihre Mitgliedschaft vor dem Ablaufdatum zu erneuern. Wird die Karte nicht verlängert, wird die Leistung der CSA nicht mehr gewährt. Die gesamten Kosten für die Aufnahme des Kindes tragen dann die Eltern.

Können Eltern mit Asylantragsteller-Status ihr(e) Kind(er) in einer Bildungs- und Betreuungseinrichtung unterbringen?

Jeder Elternteil mit Asylantragsteller-Status („demandeur de protection internationale“, DPI) kann eine Anfrage bei den verschiedenen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie bei Tageseltern einreichen.

Die Anmeldung erfolgt direkt beim Dienst. Jegliche Betreuung eines Kindes, ob Asylantragsteller bzw. anerkannter Flüchtling oder nicht, muss Gegenstand eines Vertrages zwischen der Einrichtung und den Eltern des Kindes sein.

Der Bildungs- und Betreuungsdienst kann nach bestimmten Kriterien Kindern von Alleinerziehenden, Kindern von einkommensschwachen Eltern, Kindern von berufstätigen Eltern oder Kindern mit besonderen Bedürfnissen Vorrang einräumen.

Wie kann man einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren der Musikschulen in der Gemeinde beantragen (Konservatorien, Musikschulen und Musikunterricht)?

Nach der Ausgliederung des kommunalen Musikunterrichts aus dem CSA-Gutscheinsystem im Jahr 2016 hat die Regierung ein Ersatzförderungsmodell eingeführt: eine Beihilfe für Eltern zur Begleichung des Musikschulgeldes.

Die Beihilfe wird Eltern von Kindern gewährt, die am 1. Januar des Bezugsschuljahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren häusliche Gemeinschaft ein Bruttoeinkommen von weniger als dem 3,5-Fachen des sozialen Mindestlohns hat. Für häusliche Gemeinschaften mit mehreren unterhaltspflichtigen Kindern unter 18 Jahren erhöht sich der Schwellenwert ab dem 2. Kind um 500 € pro Kind. Für die ggf. anfallende Einschreibgebühr von Nichtansässigen wird keine Unterstützung gewährt.

Die Bedingungen für die Gewährung sind für Eltern mit Asylantragsteller- oder Flüchtlingsstatus die gleichen wie für alle anderen Eltern. Die Eltern beantragen die betreffende Unterstützung beim Musikschulamt („Commissariat à l'enseignement musical“) des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend mit einem [auf Guichet.lu verfügbaren Formular](#).

Die im Formular geforderten Belege sind beizufügen.

Können Gemeinden finanzielle Unterstützung für die außerschulische Betreuung von Kindern mit Asylantragstellerstatus erhalten?

Für Kinder, die in einer konventionierten Bildungs- und Betreuungseinrichtung eingeschrieben sind, beteiligt sich der Staat nicht nur an der Finanzierung der Betriebskosten, die im Rahmen der Vereinbarungen über Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder auf der Grundlage des sog. ASFT-Gesetzes akzeptiert werden, sondern auch an den Kosten für die Betreuung der Kinder von Personen mit internationalem Schutzstatus oder von Personen, die subsidiären Schutz genießen, und zwar pauschal in Höhe von 100 € pro Monat und pro Kind. Die Verrechnung dieses staatlichen Beitrags für den Leiter der Bildungs- und Betreuungseinrichtung erfolgt zum Zeitpunkt der entsprechenden Jahresabrechnung als „Flüchtlingshilfe“.

Wo gibt es weitere Informationen?

Ausstellung eines Zertifikats zur Inanspruchnahme des CSA-Gutscheinsystems:

Nationales Aufnahmeamt („Office national de l'accueil“, ONA)

Section Guidance et Allocations

5, rue Carlo Hemmer

L-1734 Luxemburg

Tel. (+352) 247-75754

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Abteilung Erziehung und Betreuung

Sekretariat

Tel. (+352) 247-86531

Helpdesk Chèque-service accueil: Tel. 8002-1112

Bezug staatlicher Unterstützung für Eltern von Musikschülern:

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Generaldirektion für Musikausbildung – Musikschulamt („Direction générale de l'enseignement musical“)

E-Mail: cem@men.lu

Tel. (+352) 247-86638

Weitere Informationen

- [Website „Stark Kanner – Kindheit“](#)
- [Guichet.lu: Sein Kind außerhäuslich in einer Betreuungseinrichtung oder durch Tageseltern betreuen lassen](#)
- [Guichet.lu: Gutscheine für Kinderbetreuung \(chèques-services\) in Anspruch nehmen](#)
- [Guichet.lu: Eine staatliche Beihilfe zur Begleichung des Musikschulgeldes bekommen](#)

Gesetzliche Grundlagen

- [Loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse](#)
- [Règlement grand-ducal du 27 juin 2016 portant exécution des dispositions relatives au chèque-service accueil de la loi modifiée du 4 juillet 2008 sur la jeunesse](#)
- [Règlement grand-ducal du 14 décembre 2016 fixant les conditions et modalités de l'allocation d'une aide à l'enseignement musical et modifiant le règlement grand-ducal du 3 août 1998 fixant la mission et les conditions de nomination du Commissaire à l'enseignement musical](#)

PIA & Sprachkurse

Wie sieht der begleitende Integrationsprozess („Parcours d'intégration accompagné“, PIA) in Luxemburg aus?

Die Integration von Antragstellern auf internationalen Schutz („demandeur de protection internationale“, DPI) und Personen mit internationalem Schutzstatus („bénéficiaire de protection internationale“, BPI) ist eine der Prioritäten der luxemburgischen Regierung. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion (MIFA) in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend (MENJE) das Programm PIA („Parcours d'intégration accompagné“ bzw. „begleitender Integrationsprozess“) ins Leben gerufen, das aus Sprachintegrationskursen und Einführungen in das Luxemburger Alltagsleben besteht.

Das Ziel des Programms besteht darin, den teilnehmenden Asylantragstellern und Personen mit internationalem Schutzstatus vorrangig grundlegende Informationen über Luxemburg zur Verfügung zu stellen, um ihre Integration und Befähigung in der luxemburgischen Gesellschaft zu unterstützen. Angesichts der Heterogenität der Zielgruppe basiert das PIA-Programm im Wesentlichen auf zwei Elementen:

- Erlernen mindestens einer der Verwaltungssprachen des Landes: Sprachintegrationskurse (MENJE – Abteilung für Erwachsenenbildung);
- Verständnis der Grundprinzipien des Zusammenlebens in Luxemburg: Informationsveranstaltungen zum täglichen Leben in Luxemburg (MIFA – Abteilung für Integration).

Die Abteilung für Integration ermutigt Asylantragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus (BPI), an Kursen und Informationsveranstaltungen über ihr Aufnahmeland teilzunehmen und lädt sie gleichzeitig ein, sich aktiv an ihrem Integrationsweg zu beteiligen. Auf diese Weise können sich Asylantragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus mit dem Leben in Luxemburg vertraut machen sowie Schritt für Schritt herausfinden, welches ihre Rechte und Pflichten sind. Dies ermöglicht ihnen insbesondere, ihre Handlungsfähigkeit zu entwickeln, um in der luxemburgischen Gesellschaft nach und nach selbstständiger zu werden. Das PIA-Programm zielt auch darauf ab, die Eingliederung von sogenannten vulnerablen Menschen zu unterstützen, unabhängig von Geschlecht, familiärer Situation, Berufserfahrung oder Bildungsstand.

Im Rahmen des PIA werden auch Sprachintegrationskurse angeboten. Dies sind Alphabetisierungs- oder Französischkurse für Anfänger. Ziel dieser Kurse ist es, den teilnehmenden Asylantragstellern und Personen mit internationalem Schutzstatus insbesondere die Möglichkeit zu geben, sich an einem Bildungs- und Ausbildungsprozess unter Förderung ihrer Autonomie zu beteiligen und sie zu einem ihren Bedürfnissen angemessenen Erwachsenenbildungsangebot heranzuführen.

Welche Schritte werden im Rahmen des PIA-Programms in Luxemburg angeboten?

Personen zwischen 18 und 65 Jahren mit dem passenden Zielgruppenprofil können unabhängig von ihrem Bildungsstand am PIA-Programm teilnehmen. Das Programm bietet mehrere Stufen:

1. Verständnis der Grundprinzipien des „Zusammenlebens“ in Luxemburg

(MIFA – Abteilung für Integration):

Die Informationsveranstaltungen zum Thema „Zusammenleben“ in Luxemburg werden von Ausbildern der Integrationsabteilung des MIFA abgehalten. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, einem Publikum, dessen Muttersprache nicht unbedingt eine der in Luxemburg üblichen Sprachen ist, durch Entdecken und Zusammenarbeit Schlüsselbotschaften zu einem gesellschaftlichen Thema zu vermitteln (z.B. Rechte und Pflichten, Regeln des Zusammenlebens, Eigenheiten der luxemburgischen Gesellschaft, Gleichstellung der Geschlechter usw.). Diese Veranstaltungen versuchen daher, die Verhaltensweisen, Werte und Gewohnheiten der Gastgesellschaft sichtbar und greifbar zu machen, ohne sie zu karikieren oder zu verzerren.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion, Abteilung für Integration (E-Mail: programmes@integration.etat.lu).

2. Erlernen mindestens einer der Verwaltungssprachen des Landes: Sprachintegrationskurse

(MENJE – Abteilung für Erwachsenenbildung):

Vor den Sprachintegrationskursen ermöglicht ein Orientierungsgespräch, den Bildungsstand, die erworbenen Fähigkeiten, die Sprachkenntnisse (mündlich und schriftlich) und die Bedürfnisse der teilnehmenden Asylantragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus zu ermitteln, um sie in ihrem Lernprozess zu unterstützen. Auf der Grundlage dieser Einschätzung des Sprachwissens und Sprachtrainingsbedarfs wird die Person dann orientiert:

- entweder zu einem Sprachkurs im Rahmen der sprachlichen Integration (Alphabetisierung oder Französisch als Fremdsprache);
- oder zum Sprachkursangebot der Erwachsenenbildung (Vereine, INL usw.).

Je nach Ausgangssituation werden von der Abteilung für Erwachsenenbildung im Großherzogtum (Luxemburg, Ettelbrück, Esch/Alzette u.a.) unterschiedliche Kursprogramme angeboten:

Zwei Kursprogramme für Alphabetisierung und das mündliche Erlernen der französischen Sprache:

- für Menschen mit geringer oder gar keiner formalen Schulbildung;
- für Personen, die in ihrem Herkunftsland eine Schule besucht, aber das lateinische Alphabet nicht gelernt haben.

Ein Alphabetisierungsprogramm:

- für Menschen, die Französisch oder Deutsch gelernt haben und in Schreiben, Lesen und Rechnen selbstständiger werden möchten.

Diese Kurse sind auch für alle in Luxemburg ansässigen interessierten Personen zugänglich.

Zwei Kursprogramme für Französisch als Fremdsprache bzw. Integrationsprache:

- für Menschen mit formaler Schulbildung, die eine Sprache mit lateinischem Alphabet beherrschen, mit Anfänger- oder mittlerem Kenntnisstand;
- für Menschen mit formaler Schulbildung, die eine oder mehrere Sprachen mit lateinischem Alphabet auf mittlerem oder fortgeschrittenem Niveau beherrschen.

Die Dauer der Kursprogramme wird von Fall zu Fall angepasst. Sie kann zwischen 120 und 480 Stunden variieren.

Ein Luxemburgisch-Kursprogramm für Französischsprachige:

- Diese Personen werden an Vereine, Gemeinden, Gymnasien oder an das Nationale Spracheninstitut (INL) zum Erlernen der luxemburgischen Sprache verwiesen.

Wie kann sich ein Asylantragsteller für Sprachintegrationskurse im Rahmen des PIA anmelden?

Jeder Antragsteller auf internationalen Schutz (DPI) und jede Person mit internationalem Schutzstatus kann sich für die verschiedenen oben genannten Kursprogramme bei der Abteilung für Erwachsenenbildung („Service de la formation des adultes“, SFA) unter folgender Adresse anmelden: 15, rue Léon Hengen; L-1745 Luxemburg. Die Sprachintegrationskurse sind kostenlos.

Für alle Personen im Alter von 18 bis einschließlich 24 Jahren organisiert die Abteilung für die Einschulung von ausländischen Kindern („Service de la scolarisation des enfants étrangers“, SECAM) individuelle Beratungsgespräche. Am Ende des von der SECAM organisierten Aufnahmeverfahrens erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten eine Orientierungsempfehlung, entweder in eine Aufnahmeklasse für junge Erwachsene (CLIIA +), in eine reguläre Klasse der Sekundarstufe oder in Sprach- oder Alphabetisierungskurse der Abteilung für Erwachsenenbildung („Service de la formation des adultes“, SFA). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Abteilung für die Einschulung von ausländischen Kindern („Service de la scolarisation des enfants étrangers“, SECAM)

12-14 Avenue Émile Reuter

L-1855 Luxemburg

Tel. (+352) 247-76570/85196

E-Mail: secretariat.secam@men.lu

Was tun nach dem PIA?

Der Integrationsprozess der Zielgruppe ist nicht auf diese ersten Stufen beschränkt, da die Asylantragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus ihr sprachliches und gesellschaftliches Wissen anschließend durch Sprachkurse und zusätzliche Informationsveranstaltungen vertiefen können.

Personen mit internationalem Schutzstatus können beispielsweise mit dem luxemburgischen Staat einen **Aufnahme- und Integrationsvertrag** („Contrat d'accueil et d'intégration“, CAI) schließen. Dieser Vertrag ist optional und hat eine Laufzeit von höchstens zwei Jahren. Im Rahmen des CAI-Vertrags profitieren die teilnehmenden Personen mit internationalem Schutzstatus insbesondere von vergünstigten Sprachkursen, einem kostenlosen Kurs in Staatsbürgerkunde und einem Orientierungstag zur Integration. Unter bestimmten Bedingungen wird die Erfüllung dieses Vertrages für das Erlangen des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten und für den Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit durch Option berücksichtigt.

Weitere Informationen zum CAI finden Sie auf der Website www.forum-cai.lu oder auf der [Informationsseite auf Guichet.lu](#), oder wenden Sie sich an:

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

Abteilung für Integration

Tel. 8002 6006 (gebührenfrei)

E-Mail: programmes@integration.etat.lu

Am Ende des von der Abteilung für Erwachsenenbildung angebotenen Sprachintegrationsprogramms werden die Teilnehmer über ihre Möglichkeiten zur Weiterbildung informiert. Asylantragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus können ihre Sprachkenntnisse weiter verbessern, indem sie einen Kurs beim Nationalen Spracheninstitut, an Gymnasien mit entsprechenden Kursangeboten oder bei Verbänden und Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung mit der Abteilung für Erwachsenenbildung des MENJE belegen. Der vollständige Katalog mit dem Kurs- und Weiterbildungsangebot für Erwachsene kann bei der Abteilung für Erwachsenenbildung abgeholt oder [online auf der Website des Bildungsministeriums](#) eingesehen werden.

Die Kurse werden auch auf der Website www.lifelonglearning.lu veröffentlicht.

Die Schulklassen der „5ème+i“ stehen Asylantragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus unter bestimmten Voraussetzungen offen, insbesondere was das Beherrschen der französischen Sprache betrifft. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Abteilung für Erwachsenenbildung („Service de la formation des adultes“, SFA)

Tel. 8002- 44 88 (gebührenfrei)

E-Mail: sfa@men.lu

Wo gibt es weitere Informationen?

Begleitender Integrationsprozess („Parcours d'intégration accompagné“, PIA):

Ministerium für Familie, Integration und die Großregion

Abteilung für Integration

Tel. 8002 6006 (gebührenfrei)

E-Mail: programmes@integration.etat.lu

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Abteilung für die Einschulung von ausländischen Kindern („Service de la scolarisation des enfants étrangers“, SECAM)

12-14 Avenue Émile Reuter

L-1855 Luxemburg

Tel. (+352) 247-76570/85196

E-Mail: secretariat.secam@men.lu

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Abteilung für Erwachsenenbildung („Service de la formation des adultes“, SFA)

Tel. 8002-44 88 (gebührenfrei)

E-Mail: sfa@men.lu

Zugang zu Aus- und Weiterbildung

Kann ein junger Asylantragsteller eine Berufsausbildung absolvieren?

Ja, eine Berufsausbildung ist möglich, sobald ein ausreichendes Niveau an Sprachkenntnissen (Französisch, Deutsch, Englisch) erreicht ist.

Das Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend bietet auch eine berufliche Erstausbildung für neu zugezogene Schüler an. Interessierte können einen Termin bei der Zentralen Empfangs- und Orientierungsstelle für neu zugezogene Schüler („Cellule d'accueil scolaire pour nouveaux arrivés“, CASNA) vereinbaren. Hier wird eine Kompetenzbewertung durchgeführt. Die Jugendlichen werden außerdem über die einschlägigen Berufsbildungsmöglichkeiten informiert.

Kann sich ein junger Asylantragsteller an der Schule für Erwachsene („Ecole nationale d'adultes“, ENAD) anmelden?

Ja, je nach Klassenstufe des Schülers gibt es unterschiedliche Angebote. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Orientierungsstelle für neu zugezogene Schüler („Cellule d'accueil scolaire pour nouveaux arrivés“, CASNA).

Welche finanzielle Unterstützung gibt es für Gemeinden, die Erwachsenenbildung für Asylantragsteller anbieten?

Gemeinden, die eine Vereinbarung mit der Abteilung für Erwachsenenbildung („Service de la formation adultes“, SFA) des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend unterzeichnet haben, erhalten einen zusätzlichen Zuschuss, wenn sie Personen mit Anspruch auf ermäßigte Einschreibengebühren für ihre Kurse anmelden. Dadurch erleiden sie keinen Verlust aufgrund der ermäßigten Gebühren.

Gemeinden, die noch keine Vereinbarung unterzeichnet haben, können dies jederzeit tun. Das System umfasst zwei Komponenten:

1. das Gütesiegel: Um dieses zu erhalten, müssen Gemeinden insbesondere:

- Bedürftigen (zu denen auch die Asylantragsteller zählen) pro Kurs eine um 10 € ermäßigte Anmeldegebühr gewähren;
- zugelassene Ausbilder einsetzen (der SFA kann entsprechende Listen zur Verfügung stellen);
- den Teilnehmern nationale Zertifikate ausstellen.

2. den Zuschuss: Für Kurse, die das Gütesiegel tragen, gewährt der SFA den Gemeinden einen Zuschuss von 15 € pro Kursstunde.

Welche Lehrmittel stehen zur Verfügung, um die sprachliche Integration von Erwachsenen mit DPI-/BPI-Status zu erleichtern?

Die Aktion „Éischt 100 Wierder Lëtzebuergesch“ wurde vom Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend ins Leben gerufen, um Antragsteller auf internationalen Schutz in Kontakt mit dem Luxemburgischen und der Bildungswelt zu bringen.

Der Ansatz ist:

- mehrsprachig mit Schwerpunkt auf Luxemburgisch und gleichzeitiger Förderung der anderen Landessprachen und der Muttersprache der Teilnehmer;
- interaktiv und spielerisch, wobei die praktische Anwendung des Luxemburgischen im Vordergrund steht.

Die Abteilung für Erwachsenenbildung (SFA) stellt das in diesen Kursen verwendete Lehrmaterial Ausbildungsorganisationen, Verbänden und Freiwilligen zur Verfügung, die Menschen betreuen und aufnehmen, die sich in Luxemburg integrieren möchten:

- [Mehrsprachiges Wörterbuch „100 Wierder Lëtzebuergesch“](#)
- „Ensemble/Zesummen“ – Basiswörterbücher:
 - [Arabische Fassung \(Französisch / Arabisch / Luxemburgisch\)](#)
 - [Fassung in Farsi / Dari \(Französisch / Farsi / Luxemburgisch\)](#)
 - [Tigrinische Fassung \(Französisch / Tigrigna / Luxemburgisch\)](#)

Wo gibt es weitere Informationen?

Zweiter Bildungsweg für Erwachsene und Erwachsenenbildung allgemein:

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Abteilung für Erwachsenenbildung („Service de la formation des adultes“, SFA)

15, rue Léon Hengen

L-1745 Luxemburg

Tel. 8002-4488 (gebührenfrei)

E-Mail: sfa@men.lu

Bewertung der schulischen Fähigkeiten:

Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend

Maison de l'orientation

Zentrale Empfangs- und Orientierungsstelle für neu zugezogene Schüler („Cellule d'accueil scolaire pour élèves nouveaux arrivants“, CASNA)

29, rue Aldringen

L-1946 Luxemburg

Tel. (+352) 247-76570

E-Mail: secretariat.secam@men.lu

Weitere Informationen

- [Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend – Abteilung für Erwachsenenbildung](#)
- [Ministerium für Bildung, Kinder und Jugend – Einschulung ausländischer Schüler](#)
- [Aus- und Weiterbildung für Erwachsene: Kurskatalog 2021/2022](#)
- [Weiterbildung für Erwachsene: Kursangebot online](#)
- [Nationales Spracheninstitut \(„Institut national des langues“, INL\)](#)

Zugang zum Arbeitsmarkt

Unter welchen Bedingungen hat ein Asylantragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt?

Ein Antragsteller auf internationalen Schutz („demandeur de protection internationale“, DPI) kann frühestens 6 Monate nach Einreichung seines Antrags auf internationalen Schutz einen Antrag auf Erteilung einer **vorläufigen Beschäftigungserlaubnis („autorisation d'occupation temporaire“, AOT)** bei der Arbeitsagentur (ADEM) stellen, wenn das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten noch keine Entscheidung über seinen Antrag auf internationalen Schutz getroffen hat und sofern die Verzögerung bei der Entscheidungsfindung nicht dem Antragsteller auf internationalen Schutz angelastet werden kann.

Der Asylantragsteller muss selber die notwendigen Schritte unternehmen, um einen Arbeitgeber zu finden, der bereit ist, ihn über eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis (AOT) einzustellen. Der Antrag auf Erlangen einer AOT muss von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam gestellt werden.

Vor Einstellung eines Asylantragstellers muss der Arbeitgeber die freie Stelle der ADEM melden. Die ADEM prüft die Situation am Arbeitsmarkt und informiert die Einwanderungsbehörde entsprechend. Wenn die ADEM keinen Kandidaten vorschlägt, der dem angeforderten Profil entspricht, kann der Asylantragsteller seinen Antrag auf eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis (AOT) stellen.

Diese AOT gilt für einen einzigen Beruf und für einen einzigen Arbeitgeber, ist für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gültig und jeweils verlängerbar. Sie berechtigt weder zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis noch zur Gewährung von Arbeitslosengeld.

Die AOT wird vom für Immigration zuständigen Minister gewährt oder abgelehnt.

Was ändert sich, wenn aus einem Asylantragsteller eine Person mit internationalem Schutzstatus wird?

Jede Person, die den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus erhalten hat, hat wie jeder andere Einwohner freien Zugang zum luxemburgischen Arbeitsmarkt.

Wird der Antrag auf internationalen Schutz endgültig abgelehnt, endet auch die vorläufige Beschäftigungserlaubnis (AOT).

Welche materielle Unterstützung steht einem Asylantragsteller, der einer bezahlten Tätigkeit nachgeht, noch zur Verfügung?

Die speziell für Asylantragsteller vorgesehene materielle Unterstützung wird vom Nationalen Aufnahmeamt (ONA) neu berechnet, sobald eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis (AOT) vorliegt.

Ein Asylantragsteller, der eine bezahlte Tätigkeit ausübt und sich in einer Aufnahmeeinrichtung des ONA aufhält, ist verpflichtet, sich an den Unterkunftskosten zu beteiligen.

Welche Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind für Asylantragsteller vorgesehen?

Neu in Luxemburg angekommene Asylantragsteller sehen sich zu Beginn ihrer Integration in den luxemburgischen Arbeitsmarkt häufig mit bestimmten Schwierigkeiten konfrontiert: mangelnde Kenntnisse der Landessprachen, Nichtanerkennung von im Ausland erworbenen Diplomen, fehlende Berufserfahrung in Luxemburg und mangelnde Kenntnisse über Strategien der Arbeitssuche.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, informieren die Sozialarbeiter des Nationalen Aufnahmeamts (ONA) die Asylantragsteller über die Schritte, die zu ergreifen sind, um (nach Ablauf der gesetzlichen Mindestfrist) eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis (AOT) zu erhalten. Asylantragsteller sind jedoch vom regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen und können sich nicht bei der ADEM anmelden.

Welche Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt sind für Personen mit internationalem Schutzstatus vorgesehen?

Nur Personen mit internationalem Schutzstatus, welche die Mindestanforderungen bei den Sprachkenntnissen erfüllen, können vom Nationalen Amt für soziale Eingliederung („Office national d'inclusion sociale“, ONIS) an die ADEM weitergeleitet werden oder sich direkt bei der ADEM anmelden.

Personen mit internationalem oder subsidiärem Schutz, die die Mindestvoraussetzungen bei Sprachkenntnissen erfüllen, können sich bei der ADEM anmelden und unter anderem von Sprachkursen, Berufsausbildungen und dem JobBoard profitieren, der interaktiven Plattform der ADEM. Arbeitssuchende können dort die bei der ADEM verfügbaren Stellenangebote einsehen, ihren Lebenslauf online stellen und sich auf Stellen entsprechend ihrem Profil bewerben, um eine aktive Rolle bei der Stellensuche zu spielen und ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz zu erhöhen.

Die Registrierung bei der ADEM bedeutet für Personen mit internationalem Schutzstatus, aktiv nach einem Arbeitsplatz zu suchen und Sprachkurse oder Schulungen zu besuchen, um ihre Beschäftigungsfähigkeit in Luxemburg zu verbessern.

Nach der Registrierung bei der ADEM können Personen mit internationalem Schutzstatus, wie jeder bei der ADEM registrierte Arbeitssuchende, von Maßnahmen profitieren, um ihre Beschäftigungsfähigkeit bei interessierten Arbeitgebern zu verbessern:

- Berufsbildungspraktikum („stage de professionalisation“) oder Wiedereinstiegsvertrag („Contrat Réinsertion Emploi“, CRE) für über 30-Jährige;
- Berufseinführungsvertrag („Contrat d'Initiation à l'Emploi“, CIE) oder Berufsförderungsvertrag („Contrat d'Appui Emploi“, CAE) für unter 30-Jährige;
- sowie spezielle Maßnahmen („mesures spéciales“, MS), die von sozialen Initiativen durchgeführt werden.

Darf ein Asylantragsteller ehrenamtlich tätig werden?

Ein Asylantragsteller, dessen Asylantrag sich in Bearbeitung befindet, kann eine unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, ohne eine Arbeitserlaubnis zu benötigen. Eine solche Tätigkeit kann beim Erlernen der Sprache und bei der späteren Integration in den luxemburgischen Arbeitsmarkt hilfreich sein.

Die Plattform www.benevolat.lu bietet Informationen rund um das Thema Ehrenamt und Angebote ehrenamtlicher Tätigkeit.

Auch eine Person mit internationalem Schutzstatus, die noch keine Anstellung gefunden hat, kann sich ehrenamtlich engagieren.

Hat ein minderjähriger Asylantragsteller das Recht, eine studentische Beschäftigung auszuüben?

Unbegleitete minderjährige Antragsteller auf internationalen Schutz, die eine Tätigkeit im Rahmen einer „studentischen Beschäftigung“ ausüben möchten, können dazu ausnahmsweise eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis (AOT) beantragen.

Diese Ausnahmeregelung ist bei der Abteilung für Arbeitnehmer („Service des travailleurs salariés“) der Einwanderungsbehörde („Direction de l'immigration“) zu beantragen, wobei der studentische Beschäftigungsvertrag vorzulegen ist.

Zur berufsvorbereitenden Ausbildung und Berufsbildung für 16- bis 18-jährige siehe den thematischen Abschnitt [„Zugang zu Aus- und Weiterbildung“](#).

Wo gibt es weitere Informationen?

Erhalt einer vorläufigen Arbeitserlaubnis („autorisation d'occupation temporaire“, AOT):

Arbeitsagentur („Agence pour le développement de l'emploi“, ADEM)

Cellule Ressortissants de Pays-tiers

Tel. (+352) 247-88888

E-Mail: info.moe@adem.etat.lu

Beschäftigung eines anerkannten Flüchtlings (BPI):

Arbeitsagentur („Agence pour le développement de l'emploi“, ADEM)

Cellule BPI (bénéficiaires de protection internationale)

Marie-Christine ROSTICHER

Tel. (+352) 247-88888

E-Mail: info.BPI@adem.etat.lu

Nationales Aufnahmeamt („Office national de l'accueil“, ONA)

Sekretariat

Tel. (+352) 247-85725

Weitere Informationen

- [Einstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben](#)
- [Sich als anerkannter Flüchtling bei der ADEM anmelden](#)

Gesetzliche Grundlagen

- [Loi du 18 décembre 2015 relative à la protection internationale et à la protection temporaire](#)

Zugang zum REVIS

Wann hat ein Asylantragsteller Anspruch auf das Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS)?

Ein Antragsteller auf internationalen Schutz (DPI) hat keinen Anspruch auf das Einkommen zur sozialen Eingliederung („revenu d’inclusion sociale“, REVIS) während seines laufenden Verfahrens. Nach er Erhalt des internationalen Schutzstatus kann er die REVIS-Leistungen beantragen, sofern er die dazu geltenden Bedingungen erfüllt.

Welche Schritte müssen unternommen werden, um den REVIS in Anspruch nehmen zu können?

Sobald der internationale Schutzstatus zuerkannt wurde, kann der Begünstigte ein Antragsformular auf REVIS beim Nationalen Solidaritätsfonds („Fonds national de solidarité“, FNS) einreichen. Als Person mit internationalem Schutzstatus wird er dann wie jeder andere Einwohner Luxemburgs berücksichtigt.

Wieviel Geld erhält der REVIS -Begünstigte?

Die Beträge werden je nach Zusammensetzung und Einkommen des Haushalts festgelegt. Die REVIS-Skala kann auf der Website des Nationalen Solidaritätsfonds (FNS) eingesehen werden.

Was ist eine häusliche Gemeinschaft?

Eine häusliche Gemeinschaft besteht aus allen Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, von denen anzunehmen ist, dass sie über einen gemeinsamen Haushalt verfügen und die nicht nachweisen können, dass sie anderswo wohnen. Bei Ermittlung der Mittel berücksichtigt der Nationale Solidaritätsfonds (FNS) das Einkommen und das Vermögen aller Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft.

Wie wird die Zusammensetzung des Haushalts ermittelt, wenn ein Begünstigter in einer Wohngemeinschaft lebt?

Der Nationale Solidaritätsfonds (FNS) betrachtet Personen, die in einer Wohngemeinschaft leben, als jeweils eigene Haushalte, sofern sie einen eigenen Mietvertrag haben und die Mitbewohner unabhängig voneinander leben, ohne sich die Lebenshaltungskosten zu teilen.

Wo gibt es weitere Informationen?

Nationaler Solidaritätsfonds („Fonds national de solidarité“, FNS)

8-10, rue de la Fonderie
L-1531 Luxemburg

Postanschrift:

B.P. 2411

L-1024 Luxemburg

Tel. 49 10 81-1

E-Mail: fns@secu.lu

Nationales Amt für soziale Eingliederung („Office national d’inclusion sociale“, ONIS)

12-14, avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg
Tel. (+352) 247-83636

Weitere Informationen

- [Guichet.lu: Das Einkommen zur sozialen Eingliederung \(REVIS\) beantragen](#)
- [FNS: Einkommen zur sozialen Eingliederung \(„Revenu d’inclusion sociale“, REVIS\)](#)

Gesetzliche Grundlagen

- [Loi du 28 juillet 2018 relative au revenu d’inclusion sociale](#)
- [Règlement grand-ducal du 1er octobre 2018 fixant les modalités d’application de la loi du 28 juillet 2018 relative au revenu d’inclusion sociale](#)

Sport

Können Sportlizenzen an Antragsteller auf internationalen Schutz (DPI) ausgestellt werden?

Kinder und Jugendliche, die das Alter für die Teilnahme an einer Meisterschaft für Erwachsene noch nicht erreicht haben bzw. unter 16 Jahre für Verbände, die kein Mindestalter für die Meisterschaft festgelegt haben, können eine Lizenz erhalten.

Der rechtmäßige Aufenthalt dieser Kinder oder Jugendlichen muss monatlich durch einen Stempel auf der Registrierungsbescheinigung („rosafarbenes Formular“) nachgewiesen und bestätigt werden. Eine offizielle Lizenz kann nur für die Dauer des legalen Aufenthalts in Luxemburg ausgestellt werden. Der Verein, der das Kind bzw. den jugendlichen Asylantragsteller („demandeur de protection internationale“, DPI) aufnimmt und die Ausstellung der Lizenz beantragt, ist für die Überprüfung der Gültigkeit der Registrierungsbescheinigung verantwortlich.

Erwachsene oder Jugendliche, die das Alter für die Teilnahme an einer Meisterschaft für Erwachsene erreicht haben oder die älter als 16 Jahre sind, sind nicht lizenzberechtigt. Die Teilnahme am Training oder an anderen inoffiziellen Aktivitäten des sportlichen Lebens eines Vereins ist jedoch möglich.

Können Sportlizenzen an Personen mit internationalem Schutzstatus (BPI) ausgestellt werden?

Personen mit internationalem Schutzstatus („bénéficiaire de protection internationale“, BPI) haben Anspruch auf eine Sportlizenz mit befristeter Laufzeit. Zur Beantragung einer Lizenz muss der Antragsteller dem zuständigen Verband über seinen Sportverein folgende Unterlagen vorlegen:

- den Lizenzantrag, der bei Minderjährigen vom Vormund unterzeichnet werden muss;
- eine Kopie des Ausweisdokuments;
- eine Aufenthaltserlaubnis, die mit dem internationalen Schutzstatus erteilt wird.

In einem zweiten Schritt muss die betreffende Person die sportmedizinischen Prüfungen ablegen (außer bei den Lizenzarten, die keine sportmedizinischen Prüfungen erfordern).

Nach Eingang aller Unterlagen und bestandener sportmedizinischer Prüfung (sofern für die Art der Lizenz erforderlich) kann der Verband dem Inhaber für die Dauer der Aufenthaltsgenehmigung eine vorläufige offizielle Lizenz ausstellen (sofern diese Dauer kürzer ist als die normale Gültigkeitsdauer einer offiziellen Lizenz). Bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann die Lizenz verlängert werden.

Welcher Versicherungsschutz besteht bei Schäden während der sportlichen Aktivitäten in einem Verein (Training, Spiele, Lehrgänge...)?

Persönliche Unfallversicherung des Sportministeriums:

Der DPI/BPI-Lizenzinhaber ist wie jeder andere Lizenzinhaber durch eine persönliche Unfallversicherung geschützt.

Der Geltungsbereich dieser Versicherung umfasst den Versicherungsschutz des Versicherten gegen die finanziellen Folgen, die sich aus Verletzungen als unmittelbarer und ausschließlicher Unfallursache bei der Ausübung sportlicher Aktivitäten sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland während eines Lehrgangs, eines Trainings, eines Wettkampfs, eines Spiels oder eines Wettbewerbs ergeben. Diese Aktivität muss von einem Sportverband oder einem angeschlossenen Unternehmen organisiert worden sein oder unter dessen Aufsicht stehen, oder die Verbesserung der sportlichen Fähigkeiten des Versicherten zum Ziel haben.

Für Asylantragsteller, die keinen Anspruch auf eine Lizenz haben, aber am Training teilnehmen, wurde vom Sportministerium eine Ausnahmeregelung ausgehandelt. Sie fallen nun unter denselben Versicherungsschutz wie Lizenzinhaber.

Haftpflichtversicherung des Sportministeriums:

DPI/BPI-Lizenzinhaber sind wie alle anderen Lizenzinhaber durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Der Umfang dieser Versicherung umfasst die Deckung der finanziellen Folgen bei Personen- oder Sachschäden, die Dritten zugefügt werden als direkte oder indirekte Folge von:

- ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Organisation oder Durchführung von Sportwettkämpfen, Trainingseinheiten und/oder Verbesserungs-, Einführungs- oder Sportförderungsmaßnahmen;
- nichtsportlichen Aktivitäten, die anlässlich oder im Rahmen einer Sportveranstaltung stattfinden oder die hauptsächlich Lizenznehmern, Mitgliedern oder Mitarbeitern des nationalen olympischen Komitees („Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois“, COSL), der versicherten Verbände oder Vereine vorbehalten sind, unabhängig davon, ob sie lizenzierte Mitglieder oder Ehrenamtliche sind oder nicht.

Für Asylantragsteller, die keinen Anspruch auf eine Lizenz haben, aber an Trainings oder anderen inoffiziellen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem sportlichen Leben eines Vereins teilnehmen, wurde vom Sportministerium eine Ausnahmeregelung ausgehandelt. Sie sind nun bei Schäden, die sie Dritten ggf. zufügen, versichert.

Haben Personen mit DPI/BPI-Status das Recht, zu nationalen oder internationalen Wettbewerben ins Ausland zu reisen?

Personen mit internationalem Schutzstatus („bénéficiaire de protection internationale“, BPI) haben das Recht, frei zu reisen, außer in ihr Herkunftsland.

Bei Asylantragstellern („demandeur de protection internationale“, DPI) gestaltet sich die Situation anders. Da sie noch keine Aufenthaltserlaubnis haben, haben sie kein Recht, das luxemburgische Staatsgebiet zu verlassen. Bei weiter entfernten nationalen Wettkämpfen ist es daher erforderlich, das Großherzogtum Luxemburg zu durchqueren, auch wenn die Auslandsreise kürzer und/oder schneller ist.

Wo gibt es weitere Informationen?

Lizenzvergabe an Asylantragsteller (DPI) und Personen mit internationalem Schutzstatus (BPI)

Nationales Olympisches Komitee („Comité Olympique et Sportif Luxembourgeois“, COSL)

3, route d’Arlon

L-8009 Strassen

E-Mail: cosl@cosl.lu

Betreuung von Personen mit internationalem Schutzstatus

Ab dem Zeitpunkt, wo einer Person der Flüchtlingsstatus oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird, ist das Sozialamt am Wohnort für die soziale Betreuung dieser Person zuständig. Die Sozialarbeiter des Nationalen Aufnahmeamtes (ONA) arbeiten mit den Sozialarbeitern des Sozialamtes zusammen, solange die betroffene Person in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung untergebracht ist.

Um die Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus („bénéficiaire de protection internationale“, BPI) zu fördern, gibt es insbesondere zwei Dienste: das **LISKO** und das **LogIS**.

LISKO – „Lëtzebuenger Integratiouns- a Sozialkohäsiounscenter“ des Luxemburger Roten Kreuzes

Das Zentrum für Integration und sozialen Zusammenhalt („**Lëtzebuenger Integratiouns- a Sozialkohäsiounscenter**“, **LISKO**) wurde im April 2016 gegründet und ist ein vom Ministerium für Familie, Integration und die Großregion konventionierter Beratungs- und psychosozialer Unterstützungsdienst. Es hat als Ziel die soziale Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus (BPI).

Das LISKO richtet sich insbesondere an besonders schutzbedürftige bzw. vulnerable Flüchtlinge (Personen mit psycho-sozialen Schwierigkeiten, einer schwierigen gesundheitlichen Situation oder mit Behinderung, junge Menschen ohne Einkommen oder Alleinerziehende), die Unterstützung bei den für ihre Integration notwendigen Schritte benötigen.

Die Tätigkeit des Dienstes ermöglicht es auf kommunaler Ebene:

- Personen mit internationalem Schutzstatus (BPI), die in von der Gemeinde bereitgestellten Wohnungen leben, soziale Unterstützung zu bieten;
- sich auf eine Kontaktperson verlassen zu können, die in der Lage ist, alle Betroffenen zu vernetzen, bei Bedarf einen Dolmetscher insbesondere für Lehrer, Schulhorte und Kinderkrippen hinzuzuziehen, die realen Bedürfnisse vor Ort zu ermitteln und zur Entwicklung lokaler Integrationsmaßnahmen beizutragen;
- die Sozialämter durch spezialisierte und intensive Einzelbetreuung zu entlasten;
- die Fortbildung „In den Schuhen eines Flüchtlings“ für Fachkräfte in der Begleitung von Personen mit internationalem Schutzstatus anzubieten.

Die Unterstützung von Personen mit internationalem Schutzstatus beim Zugang zu Wohnraum, einem Eckpfeiler der Integration, ist ein wichtiger Schwerpunkt des Dienstes, der ein **Garantiesystem für Eigentümer eingerichtet hat, um den Zugang zu privatem Wohnraum zu fördern**. Vermieter können von einer besonderen Garantie profitieren, die bis zu 2 Monatsmieten und 3.000 € zusätzlich zur vom Mieter gezahlten Mietkaution abdeckt. Sie werden der Person mit internationalem Schutzstatus angeboten, wenn bestimmte administrative und finanzielle Kriterien erfüllt sind.

Der Dienst organisiert verschiedene Workshops zur Überbrückung der interkulturellen Gräben („Workshops Accueil, Logement, Déménagement“). Der erste befasst sich mit der Darlegung der Rechte und Bürgerpflichten. Der zweite befasst sich mit dem Wohnungswesen in Luxemburg. Der dritte betrifft die Wohnnutzung, die Beziehungen zur Nachbarschaft und die Nebengebühren.

Darüber hinaus bietet das LISKO im Rahmen des ALIN-Projekts („Ateliers Langue Inclusion Nouvelles technologies“) individuelle psychologische Nachsorge und verschiedene Workshops für Geflüchtete mit psychischen Problemen an.

LogIS – „Logement pour l’inclusion sociale“ von Caritas Luxemburg

Der **LogIS-Dienst** („**Logement pour l’inclusion sociale**“) der Caritas Luxemburg stellt im Rahmen einer Konvention mit dem Ministerium für Familie, Integration und die Großregion Flüchtlingen und Migranten erschwinglichen Wohnraum zur Verfügung, der ihren Wohnbedürfnissen entspricht.

LogIS richtet sich in erster Linie an Personen mit internationalem Schutzstatus, die in den von der Caritas verwalteten Unterkunftsstrukturen untergebracht sind oder von ihrem sozialen Aufnahmediens betret werden.

Zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung wird ein Sozialarbeiter bestimmt, der jeden neu aufgenommenen Haushalt unterstützt, um eine echte soziale Eingliederung in die Gesellschaft und die Gemeinde zu gewährleisten. Je nach Autonomiegrad des Haushalts kann die Betreuung intensiv, normal oder leicht sein.

Der überwiegende Teil des Gebäudebestandes wurde im Rahmen der sozialen Mietverwaltung („gestion locative sociale“, GLS) von LogIS von privaten Vermietern angemietet. Dieses Konzept bietet privaten Vermietern eine Reihe von Garantien (insbesondere garantierte Mietzahlung, Kontrolle der Wohnung und Steuerbefreiung), hilft bei der Wohnungssuche und wird so zum Katalysator für eine erfolgreiche Integration.

Darüber hinaus verwaltet LogIS einen eigenen Immobilienbestand und etwa zwanzig Wohneinheiten im Auftrag von Gemeinden.

Für jeden Haushalt bzw. jede einzelne Person werden die folgenden drei Bereiche systematisch verfolgt:

- Betreuung der Wohnsituation;
- berufliche (Wieder-)Eingliederung;
- soziale und lokale Begleitung.

Die Kombination dieser drei Unterstützungsbereiche soll mittelfristig eine echte soziale Eingliederung der Leistungsempfänger ermöglichen.

Um qualitativ hochwertige Dienstleistungen anbieten zu können und den individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden, stützt sich der Dienst auf die interprofessionelle und interinstitutionelle Zusammenarbeit insbesondere mit den Sozialämtern, der Arbeitsagentur (ADEM), dem Nationalen Amt für soziale Eingliederung (ONIS), dem LISKO-Dienst und den Regionalbeauftragten für soziale Eingliederung.

Wo gibt es weitere Informationen?

Luxemburger Rotes Kreuz

Lëtzebuurger Integratiouns- a Sozialkohäsiounscenter (LISKO)

13, rue de Bragance

L-1255 Luxemburg

Marc JOSSE

Tel. (+352) 27 55 56 03

E-Mail: marc.josse@croix-rouge.lu

Stiftung Caritas Luxemburg

Logement pour l'inclusion sociale (LogIS)

Georges GLOD

Tel. (+352) 40 21 31 - 903 ou (+352) 40 21 31 - 523

E-Mail: logis@caritas.lu

Verschiedenes

Welche Rolle spielt die Gemeinde im Verfahren eines Antragstellers auf internationalen Schutz (DPI)?

Der Antragsteller auf internationalen Schutz (DPI) ist verpflichtet, innerhalb von acht Tagen nach Einreichung seines Antrags auf internationalen Schutz eine Ankunftserklärung bei der Gemeinde abzugeben, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet.

Jeder Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde muss der Gemeinde mitgeteilt werden. Seit dem 1. April 2016 ist die Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde nicht mehr bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Es muss lediglich eine Erklärung über die Ankunft in der neuen Wohngemeinde abgegeben werden. Die Gemeindeverwaltung des neuen Wohnortes kümmert sich um die Löschung der Person aus dem Gemeinderegister seiner früheren Wohngemeinde.

Das Nationale Aufnahmeamt (ONA) ist zuständig und verantwortlich für die Unterbringung und die Verlegung von Asylantragstellern, insbesondere von einer Erstaufnahmeeinrichtung in eine vorläufige Unterkunft. Das ONA steht den Gemeinden für alle Auskünfte oder Klärungen bezüglich der Aufnahme von Asylantragstellern in einer Gemeinde zur Verfügung.

Während des Antragsverfahrens auf internationalen Schutz muss die Gemeinde keine weiteren offiziellen Schritte unternehmen.

Welche Dokumente können von meiner Gemeinde ausgestellt werden?

Für Antragsteller auf internationalen Schutz („demandeur de protection internationale“, DPI): Der Antragsteller auf internationalen Schutz ist verpflichtet, eine Ankunftserklärung bei der Gemeinde abzugeben. Die Gemeindeverwaltung kann dann auf dieser Grundlage eine Meldebescheinigung ausstellen.

Für Personen mit internationalem Schutzstatus („bénéficiaire de protection internationale“, BPI): Gegen Vorlage der Bescheinigung zum anerkannten Flüchtlingsstatus durch die Einwanderungsbehörde kann die Gemeindeverwaltung alle Dokumente ausstellen, die jedem anderen Einwohner ausgestellt werden können.

Wie kann sich meine Gemeinde an den Bemühungen um Solidarität und Aufnahme von Asylantragstellern und Personen mit internationalem Schutzstatus beteiligen?

Die Kommunen sind ein wesentlicher Partner des Staates und spielen eine zentrale Rolle bei der Aufnahme und Integration von Antragstellern auf internationalen Schutz (DPI) und Personen mit internationalem Schutzstatus in die Gesellschaft.

Die Gemeinden, die sich bereit erklärt haben, zu einer solchen Aufnahme beizutragen, können sich in den verschiedenen Phasen der staatlichen Maßnahmen einbringen:

ALLES ZUR AUFNAHME VON ASYLANTRAGSTELLERN UND FLÜCHTLINGEN IN DEN GEMEINDEN

- durch die Bereitstellung von Grundstücken oder Gebäuden zur Schaffung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylantragsteller;
- durch die Bereitstellung von Langzeitunterkünften für Antragsteller, die den Flüchtlingsstatus erworben haben;
- ggf. durch ein Angebot von Unterstützung/Patenschaft oder durch die Organisation von Aktivitäten zur Förderung der Integration in die Gemeinde.

Alle Erläuterungen zur Bereitstellung von Unterkünften finden Sie in der Rubrik [„Unterkunft“](#).

Gibt es eine finanzielle Unterstützung des Staates für die Gemeinden, die Asylantragsteller und Flüchtlinge aufnehmen?

Ja, staatliche Beihilfen sind für Gemeinden verfügbar, die Antragsteller auf internationalen Schutz (DPI) und Personen mit internationalem Schutzstatus (BPI) aufnehmen.

Das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion veröffentlicht regelmäßig Ausschreibungen für Projekte, die sich unter anderem an die Gemeindeverwaltungen und an die beratenden kommunalen Integrationskommissionen („commissions consultatives communales d'intégration“ – CCCI) richten. Diese haben die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen zu erhalten. Um eine Kofinanzierung zu beantragen, werden die Gemeindeverwaltungen gebeten, das Förderantragsformular auszufüllen und per E-Mail an communes@integration.etat.lu zu senden.

Der Staat bietet auch erhebliche finanzielle Unterstützung für den Erwerb und den Bau von Wohnungen für Asylantragsteller und Personen mit internationalem Schutzstatus. Alle Erläuterungen zur Bereitstellung von Unterkünften und finanziellen Beihilfen durch den Staat finden Sie in der Rubrik [„Unterkunft“](#).

Welche Staatsangehörigkeit haben die Antragsteller auf internationalen Schutz, die ich in meiner Gemeinde aufnehmen?

Die Zusammensetzung der Antragsteller auf internationalen Schutz und Personen mit internationalem Schutzstatus ist eng mit den Spannungs- und Konfliktgebieten weltweit verknüpft. Die Migrationsströme, die derzeit nach Europa kommen, stammen insbesondere aus dem Nahen Osten (Syrien, Irak, Afghanistan, Iran), dem Horn von Afrika (Eritrea), Nordafrika (Algerien, Marokko, Tunesien) sowie aus der Türkei und Venezuela. Das Nationale Aufnahmeamt (ONA) berücksichtigt in keiner Weise die ethnische Herkunft, Sprache, sexuelle Orientierung oder religiöse Orientierung von Asylantragstellern bei ihrer Zuweisung auf die Wohnunterkünfte. Alle Antragsteller werden demnach gleich behandelt.

Das Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten veröffentlicht monatliche Statistiken zu den registrierten Anträgen auf internationalen Schutz. Diese Statistiken sind auf der [Website der Regierung](#) verfügbar.

Kann ich die Herkunft der Menschen wählen, die ich aufnehme?

Keine Bevölkerungsgruppe darf gegenüber einer anderen bevorzugt werden. Die Vielfalt der Bewohner in den Unterkunftsstrukturen ist einer der wichtigsten Grundsätze der Aufnahmepolitik in Luxemburg.

Eine Familie aus meiner Gemeinde bietet an, eine Familie/Person mit DPI-/BPI-Status aufzunehmen. Ist das möglich? An wen soll ich sie verweisen?

Die Unterbringung eines Antragstellers auf internationalen Schutz und einer Person mit internationalem Schutzstatus ist eine große Verantwortung und kann eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung darstellen. Psychologische Betreuung und soziale Unterstützung müssen gewährleistet sein, insbesondere dann, wenn bei einem Antragsteller auf internationalen Schutz traumatische Störungen festgestellt wurden. Es ist wichtig, sich beim Nationalen Aufnahmeamt (ONA) zu erkundigen, bevor man sich entscheidet, eine Person bei sich zu Hause aufzunehmen.